Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang | Berlin, den 7. Mai 1943 | 11. Ausgabe

Inhalt:

Feststellung der außerdienstlichen Eignung für Kriegsoffizierbewerber, Reserveoffizieranwärter usw. S. 245. — Wehrdienst der Umsiedler. S. 246. — Wehrdienst von Absiedlern aus Elsaß, Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark und aus Oberkrain. S. 247. — Richtlinien für dienstliche Reisen. S. 247. — Neuregelung für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht. S. 247. — Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht. S. 248. — Verbesserung des R. D. A. bei hohen Tapferkeitsauszeichnungen. S. 252. — Kenntlichmachung der Offiziere der Kavallerie in den Bestands-, Verlust- usw. Meldungen. S. 252. — Bestimmung über die Übernahme von San. Offz. d. R., Vet. Offz. d. R. und Offz. (W) d. R. zu den aktiven San. Offz., Vet. Offz. und Offz. (W). S. 252. — Disziplinarbefugnisse des Oberquartiermeisters einer Heeresgruppe. S. 253. — Sicherheitsbestimmungen im Kriege. S. 253. — Einteilung der Truppen des Feldheeres. S. 253. — Große Uniformtafeln des britischen Heeres. S. 253. — Feldgendarmerie. S. 253. — Ersatztruppenteil für Truppen-Ing. der Fachrichtung Schallmeßwesen. S. 254. — Unterrichtsmittel für Panzer-Erkennungsdienst. S. 254. — Uhreninstandsetzung. S. 254. — Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte während des Krieges. S. 255. — Zurückziehung von Soldaten aus der fechtenden Truppe. S. 256. — Unerwünschte Musik. S. 256. — Änderung der Rangabzeichen der Sonderführer in Offizierstellen. S. 256. — Bekleidungsumtausch für Fronturlauber. S. 256. — Sicherheitsbestimmungen beim Schießen mit Granatwerfern. S. 256. — 1. Munitionsausstattung für 3,7 cm Flak 18. S. 257. — Austausch der Filtereinsätze mit Stempelaufdruck »April 42« und älter. S. 257. — Beurteilung über Wehrmachtbeamte — Heer — im Kriege. S. 257. — Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften. S. 259. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 267. — Ergänzungen zu Anlagen AN (Heer). S. 270. — Neudruck der H. Dv. 488/5, M. Dv. Nr. 488/5. S. 270. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 271. — Ausgabe einer Luftwaffenvorschrift. S. 271. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 271. — Berichtigungen. S. 271. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

382. Feststellung der außerdienstlichen Eignung für Kriegsoffizierbewerber, Reserveoffizieranwärter usw.

Es ist dem Führer bekanntgeworden, daß von Wehrersatzdienststellen und anderen Dienststellen in Angelegenheiten der Feststellung der außerdienstlichen Eignung von Offizieranwärtern sowie in Heiratsfragen und anderen Personalangelegenheiten verschiedentlich die Ausfüllung von Fragebogen gefordert worden ist, die eine unnötige Erweiterung des Schriftverkehrs darstellen und auch inhaltlich nicht mehr den Anschauungen der heutigen Zeit entsprechen. Aus Gründen der Personalersparnis und der Vereinfachung des Schriftverkehrs hat der Führer daher die Verwendung solcher Fragebogen mit sofortiger Wirkung verboten.

Als Grundlage zur Feststellung der außerdienstlichen Eignung von Kriegsoffizier- und Reserveoffizieranwärtern ist in Zukunft das beiliegende Muster zu verwenden.

Die Befragung der bisher vorgeschriebenen 3 Bürgen hat zu unterbleiben. Außerdem wünscht der Führer, daß grundsätzlich nicht mehr nach wirtschaftlichen Verhältnissen, Schuldverbindlichkeiten, Scheidungsangelegenheiten und in der Vergangenheit liegenden Familienstandsangelegenheiten gefragt wird. Scheidungsurteile sind als Beurteilungsgrundlage unbrauchbar und vielfach irreführend.

Das Einholen der Auskünfte durch die Wehrersatzdienststellen von der Staatspolizei und die abwehrmäßige Überprüfung der Offizieranwärter soll weiterhin bestehen bleiben.

Die Wehrmachtteile werden ersucht, ihre Vorschriften entsprechend zu berichtigen. Die für die Feststellung der außerdienstlichen Eignung in Betracht kommenden Dienststellen — insbesondere die Wehrersatzdienststellen — sind sofort im Sinne dieser Verfügung zu unterrichten.

Auch die Bestimmungen der Heiratsordnung werden entsprechend vereinfacht und berichtigt werden.

O. K. W., 3. 12. 42
— 13360/42 — AWA/J (V a)/WZ (II).

Vorstehende Verfügung wird mit folgenden Zusätzen bekanntgegeben:

1. Die Feststellung der außerdienstlichen Eignung für den Reserveoffiziernachwuchs hat sich in Zukunft zu erstrecken auf

   a) das Einholen der Auskünfte der Geheimen Staatspolizei gemäß D 3/8 Anl. 1 Ziff. I u. II,

   b) die Überprüfung durch die Abwehrstelle gemäß D 3/8 Anl. 1 Ziff. I u. II,

   c) die Unterzeichnung der Erklärung »Nachweis der außerdienstlichen Eignung und arischen Blutreinheit« (H. V. Bl. 1943 Teil B S. 91, Anlage zu Nr. 167).

2. Das Einholen der Auskünfte der Geheimen Staatspolizei (a) sowie der abwehrmäßigen Überprüfung (b) obliegt den Wehrersatzdienststellen.

   Die Ziffer III der Anlage 1 der D 3/8 sowie sämtliche bisher verfügten Abänderungen dieser Ziffer treten außer Kraft.

3. Die Unterzeichnung der Erklärung (c) wird bei im aktiven Wehrdienst stehenden Offizieranwärtern nur durch die Truppe veranlaßt.

   Eine andere Erklärung (Fragebogen o. dgl.) ist weder durch die Truppe noch durch die Wehrersatzdienststellen einzufordern. Das Muster 3 der für das Heer geltenden H. Dv. 82/3 b, ferner Anlage 1 der für die Luftwaffe geltenden D (Luft) 2200 werden durch die Erklärung gemäß 1 c ersetzt, die zusammen mit der Meldung über die erfolgte Ernennung zum Offizieranwärter dem zuständigen Wehrbezirkskommando des Bewerbers unmittelbar zu übersenden ist. Die Wehrbezirkskommandos führen auf Grund der in Ziffer 1 a bis 1 c genannten Unterlagen die Überprüfungen durch und melden das Ergebnis ihrer Feststellungen den Personalämtern unmittelbar. Für Soldaten der Kriegsmarine ist das Ergebnis der Inspektion des Bildungswesens der Marine zu melden. Hat die Überprüfung ergeben, daß der Soldat gerichtlich zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, ist außer dem Schlußurteil des jeweils zuständigen Wehrbezirkskommandeurs die Personalakte mit sämtlichen Unterlagen der Inspektion zur Einsicht mit zu übersenden.

4. Ergeben sich aus den eingeholten Auskünften und den unterzeichneten Erklärungen Beanstandungen in politischer Hinsicht, so werden die Personalämter bzw. die Inspektion des Bildungswesens der Marine bei den zuständigen Kreisleitungen der Partei Auskünfte einholen. Auf Grund der politischen Beurteilung der Partei wird dann über Beförderung bzw. Nichtbeförderung entschieden.

5. Vorstehendes gilt sinngemäß auch bei Überprüfung der außerdienstlichen Eignung von ehem. Offizieren, die z. V. eines Wehrmachtteiles gestellt werden sollen.

6. Durch die vorstehende Verfügung sind die Bestimmungen über Feststellung der außerdienstlichen Eignung vereinfacht worden. Es ergibt sich hieraus insbesondere:

   Die Befragung der bisher vorgeschriebenen Bürgen unterbleibt. Es ist grundsätzlich nicht mehr nach wirtschaftlichen Verhältnissen, Schuldverbindlichkeiten, Scheidungsangelegenheiten und in der Vergangenheit liegenden Familienangelegenheiten zu fragen. Scheidungsurteile sind als Beurteilungsgrundlage unbrauchbar und daher nicht mehr heranzuziehen.

O. K. W., 17. 4. 43

$\frac{21}{34151/42}$ Ag/E (II a).

383. Wehrdienst der Umsiedler.

Im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums wird die Verfügung über den Wehrdienst der Umsiedler (O. K. W./AHA/Ag/E (I a) Nr. 12 607/42 vom 17. 7. 42 — H. M. 42 Nr. 575 und »zu IV« der Verfügung O. K. W./AHA/Ag/E (I a) vom 15. 7. 41 — H. M. 41 Nr. 820) sowie die Verfügung »Wehrdienst der Umsiedler als Wehrmachtsprachmittler« (O. K. W./AHA/Ag/E (II d) Nr. $\frac{34}{16211/42}$ vom 11. 9. 42 — H. M. 1942 Nr. 772) aufgehoben und tritt außer Kraft. An ihre Stelle treten für den Wehrdienst der Umsiedler folgende Bestimmungen:

Wehrpflichtige Umsiedler sind unter Berücksichtigung nachfolgender Gesichtspunkte wie alle reichsdeutschen Wehrpflichtigen zum Wehrdienst heranzuziehen.

1. Wehrpflichtige Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1900 und älter nur bei freiwilliger Meldung.

2. Wehrpflichtige Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1901 bis 1913, soweit sie k. v. und g. v. Feld sind, wenn eine wirtschaftliche oder berufliche Schädigung im Aufbau der Existenz nicht eintritt.

   Für den Aufbau der Existenz wird ein Zeitraum bis zu einem Jahr zugebilligt.

   Bei selbständigen Umsiedlern (Eigentümern, Verwaltern oder Betriebsführern eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes) ist bei einer Einberufung vor einem Jahr nach erfolgter endgültiger Ansiedlung oder Übernahme die Zustimmung des örtlich zuständigen Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums einzuholen.

   Bei nicht selbständigen Umsiedlern ist die Zustimmung nur in besonderen Härtefällen erforderlich.

3. Wehrpflichtige Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1918 dürfen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zum Aufbau und zur Sicherung ihrer Existenz vom Wehrdienst nach 2. zurückgestellt werden.

4. Wehrpflichtige Umsiedler der Geburtsjahrgänge 1919 und jünger und wehrpflichtige Umsiedler, die für den Einsatz im Altreich

bestimmt sind (Vermerk auf dem Umsiedlerausweis »nur für das Altreich«) sind ohne jede Beschränkung zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen und dürfen nicht aus Gründen der Umsiedlung zurückgestellt werden.

5. Für Uk-Stellungen gelten die Bestimmungen der D 3/14, für Zurückstellungen die Bestimmungen der H. Dv. 81/15 § g (2).

6. Diese Bestimmungen gelten auch für Umsiedler aus den italienischen Vertragsgebieten.

7. Wehrmachtsprachmittler können auch aus den wehrpflichtigen Jahrgängen 1900 und älter einberufen werden mit Tauglichkeitsgraden k. v. bis einschließlich a. v., wenn sie hierfür geeignet sind und die örtlichen zuständigen Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums der Einberufung zustimmen. Bei Nichtselbständigen ist diese Zustimmung nur in besonderen Härtefällen einzuholen

O. K. W., 17. 4. 43
— 7584/43 — Ag/E (Ia).

384. Wehrdienst von Absiedlern aus Elsaß, Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark und aus Oberkrain.

Im Hinblick auf die besonders gelagerten häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse der Abgesiedelten aus Elsaß, Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark und Oberkrain gelten für die Heranziehung zum Wehrdienst die nachfolgenden Bestimmungen:

Wehrpflichtige Absiedler aus den genannten Gebieten dürfen nur zum Wehrdienst herangezogen werden, wenn die Zustimmung des örtlich zuständigen Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vorliegt. Bei freiwilliger Meldung zum Wehrdienst bedarf es dieser Zustimmung nicht.

O. K. W., 24. 4. 43
— 11664/43 — Ag/E (Ia).

385. Richtlinien für dienstliche Reisen.

— H. M. 1943 Nr. 56 —

Die »Richtlinien für dienstliche Reisen aus den besetzten Gebieten bzw. von den Kriegsschauplätzen in das Heimatkriegsgebiet« gelten sinngemäß auch für dienstliche Reisen aus dem Heimatkriegsgebiet in diese Gebiete. Dienstliche Reisen nach den besetzten Ostgebieten einschließlich Geb. AOK 20 und in den Bereich Ob. Südost können jedoch ebenfalls durch Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen eines Divisionskommandeurs genehmigt werden.

Bei dienstlichen Reisen in verbündete Länder sind die Bestimmungen der Verfügung »Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht« WZ (I) Nr. 2292/42 g. vom 9. 8. 1942 außerdem zu beachten.

Die Oberkommandos der Wehrmachtteile werden gebeten, die hiernach notwendigen Anordnungen zu geben.

O. K. W., 5. 4. 43
43 a/t
1466/43 WFSt/Org (I).

Bekanntgemacht.

Die Genehmigungsbefugnis haben Vorgesetzte vom Divisionskommandeur und Chef der Wehrkreisverwaltung an aufwärts.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 4. 43
B 61 b
2236/43 Z (III 3).

386. Neuregelung für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht.

— H. M. 43 Nr. 208 —

Die Verfügung vom 5. 2. 1943 (Bezug) wird wie folgt ergänzt:

Urlauber, die von einem Einsatzort außerhalb des Heimatkriegsgebietes in andere besetzte Gebiete oder verbündete und befreundete Staaten beurlaubt werden, erhalten

a) die nach Anlage 2 der Verfügung vom 5. 2. 1943 zuständigen Reisetage, und zwar für den Reichsgau, den sie auf der Fahrt zum Urlaubsort zuletzt berühren,

b) zusätzlich 3 Reisetage.

Für Urlauber, die auf der Fahrt zum Urlaubsort das Heimatkriegsgebiet nicht berühren, sind die Reisetage durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten, soweit die Fahrt über einen Hauptumsteigebahnhof erfolgt, durch den Kommandeur für Urlaubsüberwachung auf diesem Bahnhof sinngemäß festzusetzen.

O. K. W., 16. 4. 43
31 a/x
1657/43 WTrspw/WFSt/Org (I).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 4. 43
— 31 d — Tr Abt (Id).

387. Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht.

(O. K. W. Amt Ausl/Abw/Abt Abw III 700/4. 43 g (III C 2) vom 1. 4. 43)

Bezug: O. K. W. Amt Ausl/Abw/Abt Abw III 13200/9. 41 g (III C 2) vom 10. 9. 41)

1. Die o. a., auch in der Jahresverfügung 1941/42 Nr. 3001/41 g Abw III (W) auf S. 27 ff. unter Ziffer 29 abgedruckte Verfügung wird durch diese Verfügung mit sofortiger Wirkung ersetzt.

Das in der Neufassung der Verfügung geregelte Überprüfungsverfahren ist in den Bereichen der Wk. Kdos. I bis XVIII, XX und XXI sowie im Wk. Böhmen und Mähren anzuwenden.

Im Wk. Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten verbleibt es weiterhin bei den dort z. Z. geübten Überprüfungsverfahren ohne Einschaltung der Arbeitsämter.

Hinsichtlich der Überprüfung von Ausländern wird auf die Bestimmungen der Verfügung O. K. W. Amt Ausl/Abw/Abt Abw III Nr. 1879/8. 41 g (C 2/W) vom 29. 8. 41, betr. Beschäftigung von Ausländern als Angestellte und Arbeiter bei Wehrmachtdienststellen, verwiesen. (Vgl. auch Ziffer 11 d und 12 der vorliegenden Verfügung.)

2. Die Dienststellen der Wehrmacht haben vor Einstellung von Angestellten und Arbeitern bei dem für ihren Standort bzw. für den Wohnsitz des Einzustellenden zuständigen Arbeitsamt anzufragen, ob gegen die in Betracht kommenden Personen in spionagepolizeilicher und politischer Hinsicht Bedenken bestehen. (Für die Dienststellen innerhalb der Oberkommandos der Wehrmacht, des Heeres, der Kriegsmarine sowie des R. d. L. u. Ob. d. L. sind die Verfügungen O. K. W. Nr. 8049/12. 38 g Abw III (Z Arch) vom 1. 12. 38 und O. K. W. Amt Ausl/Abw/Abt Abw III Nr. 378/3. 41 g (Z Arch) vom 24. 3. 41 maßgebend.)

Für die Anfragen nach Abs. I sind von der zuständigen Abwehrstelle anzufordernde Vordrucke (Formblätter) zu verwenden, die die genaue Bezeichnung der Art der Verwendung des Einzustellenden (einschließlich der Angabe: »Geheimnisträger oder nicht«) enthalten müssen. Jeder Einzustellende ist einzeln auf einem Vordruck aufzuführen. Jedes Formblatt ist dem Arbeitsamt nur in einer Ausfertigung zu übersenden.

Papiere des Einzustellenden und andere Anlagen sind den Anfragen nicht beizufügen. Soweit irgend möglich, sind alle Orte, in denen die einzustellende Person seit dem 1. 1. 1934 gewohnt hat, unter Beifügung der Aufenthaltszeiten anzugeben.

Den Anfragen über Jugendliche unter 18 Jahren oder über verheiratete Frauen sind auf einem zweiten Formblatt die Angaben über den gesetzlichen Vertreter oder den Ehemann beizufügen.

Auf sorgfältigste Ausfüllung des Formblattes ist zwecks Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen oder Fehlauskünften besonderer Wert zu legen. Auf der Rückseite des Formblattes ist die Anschrift der zuständigen Abwehrstelle und der anfragenden Dienststelle einzusetzen.

3. Von den Dienststellen ist über diejenigen Personen, die durch die Art ihrer zukünftigen Verwendung Geheimnisträger werden, außer der Anfrage beim Arbeitsamt über die Abwehrstelle ein Strafregisterauszug anzufordern.

Geheimnisträger im Sinne dieser Verfügung sind Personen, die dienstlich Kenntnis von Schriften, Zeichnungen, anderen Gegenständen, Tatsachen oder Nachrichten darüber erhalten, deren Geheimhaltung für das Wohl des Reiches, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung, auch aus Gründen dienstlicher oder disziplinarer Art, erforderlich ist.

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister sind an folgende Stellen zu richten:

a) Wenn die Person im Altreich, im Reichsgau Sudetenland, im Memelland, im Elsaß, in Lothringen oder Luxemburg, im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig oder in den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort liegt; dies gilt auch, wenn der Geburtsort in einem anderen Lande liegt als der Sitz des Landgerichts.

Bei Personen, die im Elsaß, in Lothringen oder Luxemburg geboren sind, ist außerdem ein Strafregisterauszug beim Auslandsstrafregister in Berlin (Berlin W 35, Potsdamer Str. 178) einzuholen.

b) Wenn die Person in dem in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teil der sudetendeutschen Gebiete (Landgerichtsbezirk Znaim, Amtsgerichtsbezirke Gratzen, Krummau (Moldau), Hohenfurth, Helsching, Kaplitz und Oberplau) geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft in Znaim.

c) Wenn die Person in einem anderen Teil der Reichsgaue der Ostmark geboren ist,

an das Strafregisteramt bei der Kriminalpolizeileitstelle in Wien (Wien IX, Rossauerlände 7—9).

d) Wenn die Person in den eingegliederten Ostgebieten (mit Ausnahme des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig) geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort der Person liegt, und an das Zentralstrafregister in Warschau, Lesznostr. 53/55.

e) Wenn die Person im Protektorat Böhmen und Mähren geboren ist,

an die Staatsanwaltschaft (Strafregisteramt) des Protektorats in deren Sprengel die Person geboren ist, und an das zuständige Deutsche Strafregister im Protektorat.

f) Wenn die Person im Gebiet des Generalgouvernements geboren ist,

an das Auslandsstrafregister in Berlin, (Berlin W 35, Potsdamer Str. 178) und an das Zentralstrafregister in Warschau.

g) Wenn eine Person im Ausland geboren ist, wenn der Geburtsort zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist,

an das Auslandsstrafregister in Berlin.

Die Dienststelle des Einzustellenden hat den Vordruck des Strafregisterauszuges, der auf der Vorderseite die anfragende Dienststelle und die genaue Bezeichnung der Art der Verwendung als Geheimnisträger enthalten muß, so weit auszufüllen, daß die Abwehrstelle nur noch Unterschrift (kein Faksimile) und Dienstsiegel beizufügen hat. Vordrucke dieses Musters können bei den Wehrkreisdruckereien bzw. den zuständigen Abwehrstellen angefordert werden.

Auch die Strafregisterausszüge sind mit peinlichster Sorgfalt auszufüllen.

4. Der Dienststellenleiter trägt grundsätzlich für jede Einstellung von Angestellten und Arbeitern die Verantwortung. Er entscheidet auch unter Berücksichtigung von Ort und Art der beabsichtigten Verwendung verantwortlich, ob Personen vor Eingang des Überprüfungsergebnisses eingestellt werden können (z. B. bei Großanforderungen von Arbeitskräften bei Wehrmachtdienststellen mit betrieblichem Charakter).

Gegen eine Beschäftigung von Arbeitskräften mit geheimzuhaltenden Arbeiten oder in besonders sabotageempfindlichen Betrieben vor Abschluß der Überprüfung bestehen jedoch grundsätzlich erhebliche Abwehrbedenken. Läßt sie sich trotzdem nicht vermeiden, so hat der Dienststellenleiter die nach Lage des Falles erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen etwaige Sabotage und Landesverrat von sich aus in eigener Verantwortung zu treffen. Die Abwehrstellen leisten hierbei Mithilfe durch Anregung und Beratung.

Bei Einstellung vor Eingang des Überprüfungsergebnisses ist von dem Eingestellten — gleichgültig, wie er verwendet wird — eine schriftliche Erklärung zu verlangen.

a) daß er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,

b) ob und gegebenenfalls wie er vorbestraft ist*),

c) ob er den marxistischen Parteien als Funktionär angehört hat,

d) ob er der französischen Fremdenlegion angehört oder am spanischen Bürgerkrieg auf rotspanischer Seite teilgenommen hat,

e) ob er bereits aus Gründen der Staatssicherheit aus einem Dienstvertrag ausscheiden mußte oder wegen Ungeeignetheit für die Beschäftigung bei der Wehrmacht entlassen worden ist,

f) daß er rückhaltlos den nationalsozialistischen Staat bejaht,

g) daß er keine — folgende — Schulden hat,

h) daß er sich bewußt ist, im Falle wahrheitswidriger Angaben mit fristloser Entlassung und strafrechtlicher Verfolgung rechnen zu müssen.

5. Die Arbeitsämter leiten die Ergebnisse der Nachprüfungen grundsätzlich der zuständigen Abwehrstelle zu.

Die Abwehrstelle erteilt auf Grund des Strafregisterauszuges und der Mitteilung des Arbeitsamtes bzw. der Staatspolizeistelle der Dienststelle über die nachgeprüfte Person einen Abwehrbescheid.

Das Schlußurteil des Abwehrbescheides hat zu lauten:

a) Keine Bedenken,

b) Bedenken oder

c) Verwendung in der Wehrmacht aus Abwehrgründen ausgeschlossen.

Wenn bereits auf Grund des eingegangenen Strafregisterauszuges oder sonstiger vorhandener Vorgänge eine Verwendung des Bewerbers bei einer Dienststelle der Wehrmacht nach Ansicht der Abwehrstelle ausgeschlossen ist, kann der Abwehrbescheid unter entsprechender Benachrichtigung des Arbeitsamtes und der Staatspolizei sofort erteilt werden.

6. Der Abwehrbescheid bildet die Grundlage für die Entscheidung des Dienststellenleiters, ob eine Person auf Grund der eingegangenen Auskunft eingestellt bzw. weiterbeschäftigt werden soll oder nicht.

a) Der Dienststellenleiter hat das Schlußurteil des Abwehrbescheides, sofern es nach Ziff. 5 a) oder b) lautet, bei seiner Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu verwerten.

b) Lautet jedoch der Abwehrbescheid nach Ziff. 5 c) dahin: »Verwendung in der Wehrmacht aus Abwehrgründen ausgeschlossen«, ist der Dienststellenleiter an die Beurteilung durch die Abwehrstelle gebunden und darf eine Einstellung der angefragten Person nicht vornehmen. Bei bereits erfolgter Einstellung vor Eingang des Abwehrbescheides (s. Ziffer 4) kommt grundsätzlich Entlassung in Frage.

Glaubt der Dienststellenleiter auf die Weiterbeschäftigung der betreffenden Person nicht verzichten zu können, so ist die Genehmigung hierzu beim Oberkommando des zuständigen Wehrmachtteiles einzuholen. Gleichzeitig hat der Dienststellenleiter die Weiterbeschäftigung der Abwehrstelle mitzuteilen, die ggfs. vorbeugende Maßnahmen (z. B. Überwachung) vorschlägt.

7. Die Dienststelle kann einer Person, die wegen Vorstrafen abgelehnt oder entlassen werden muß, den tatsächlichen Grund »Bestrafung« (ohne Angabe von Einzelstrafen oder näheren Umständen) mitteilen. Bei politischer Unzuverlässigkeit oder Spionageverdacht darf dem Betreffenden nur mit-

*) Vorstrafen, für die eine Bewährungsfrist bewilligt wurde oder die der beschränkten Auskunft unterliegen, sowie die im Gnadenwege erlassenen (amnestierten Strafen) sind von dem Bewerber hierbei anzugeben. Der Bewerber ist hierauf besonders hinzuweisen.

Eine Befragung nach bereits getilgten Vorstrafen hat jedoch zu unterbleiben, da der Verurteilte, dessen Strafen im Strafregister getilgt sind, jede Auskunft über die Tat und die Strafe verweigern und sich, sofern nicht andere Strafen vorliegen, als unbestraft bezeichnen darf.

Bereits Eingestellte dürfen wegen Verschweigens einer getilgten Vorstrafe nicht entlassen werden. Ergibt die abwehrmäßige Überprüfung, daß die getilgte Strafe wegen einer in Ziffer 11 unter a) — 1) — aa) genannten Straftat verhängt wurde, so ist jedoch sinngemäß nach den Grundsätzen dieser Ziffer zu verfahren, so daß gegebenenfalls ein mit dem Gefolgschaftsmitglied bereits abgeschlossener Vertrag wegen Irrtums angefochten werden kann. Anfechtung muß in diesem Falle unverzüglich erfolgen!

geteilt werden, daß seine Ablehnung oder Entlassung »aus Gründen der Staatssicherheit« erfolgt.

Eine Bekanntgabe der Stelle, welche gegen die Einstellung Einspruch erhoben hat, ist unzulässig.

8. Anfragen und Antworten ergehen im offenen Schriftverkehr, soweit nicht ihr Inhalt die Behandlung als Verschlußsache erforderlich macht.

Alle Auskünfte sind Dienstgeheimnisse. Ihr Inhalt darf der betroffenen Person nicht bekanntgegeben werden mit Ausnahme der Mitteilung über »Bestrafung« oder Ablehnung bzw. Entlassung »aus Gründen der Staatssicherheit« (s. Ziffer 7).

Im Falle einer »aus Gründen der Staatssicherheit« in Frage kommenden Entlassung kann jedoch Einleitung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens geboten sein. Hierbei wird sich die Eröffnung der belastenden Vorgänge ohne Quellenangabe an die betroffene Person vielfach nicht vermeiden lassen. Über die Notwendigkeit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens entscheidet der Dienststellenleiter.

9. Muß ein Gefolgschaftsmitglied, das auf Grund der Überprüfung als geeignet eingestellt worden war, wegen seines Verhaltens entlassen werden, so hat die Dienststelle die Entlassung der Abwehrstelle mitzuteilen, wenn die Entlassungsgründe eine Änderung der Beurteilung herbeiführen können. Die Abwehrstelle entscheidet dann, ob das bisherige Überprüfungsergebnis abzuändern ist, veranlaßt diese Änderung beim Arbeitsamt und benachrichtigt die zuständige Staatspolizeistelle.

10. Kreis der Überprüfungspflichtigen während des Krieges.

Der Grundsatz, daß alle einzustellenden Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht zu überprüfen sind, wird zwecks Vermeidung einer untragbaren Belastung der mit der Überprüfung betrauten Dienststellen für die Dauer des Krieges wie folgt eingeschränkt:

a) Es bedürfen keiner Überprüfung:

1. Personen, die dem Dienststellenleiter persönlich in jeder Hinsicht als zuverlässig im Sinne dieser Richtlinien bekannt sind. Der Dienststellenleiter trägt für die Einstellung die volle Verantwortung.

2. Personen, die von einer anderen Dienststelle der Wehrmacht oder einer Reichsbehörde übernommen werden oder aus einer solchen ehrenhaft ausgeschieden sind, sofern die Entlassung höchstens 1 Jahr zurückliegt. In diesem Falle sind zwecks Vermeidung von Doppelüberprüfungen die Überprüfungsergebnisse von der letzten Dienststelle anzufordern.

b) Bei Wehrmachtdienststellen — gleich ob mit oder ohne betrieblichen Charakter — sind in Zukunft nur zu überprüfen:

1. Personen, die dazu bestimmt sind, Geheimnisträger im Sinne der Ziff. 3 Abs. 2 zu werden.

Als Geheimnisträger in diesem Sinne sind nach Art ihrer Verwendung anzusehen:

aa) Personen, die mit geheimem Schriftverkehr beschäftigt werden.

bb) Personen, die mit geheimzuhaltenden Fertigungen, Anlagen, Waffen oder Geräten der Wehrmacht in Berührung kommen oder sonst Kenntnis von militärischen Geheimnissen erhalten (z. B. Fernsprecher u. ä.).

2. Personen, die dazu bestimmt sind, in besonders sabotageempfindlichen Anlagen der Wehrmacht tätig zu sein oder mit besonders sabotageempfindlichen Waffen oder Geräten in Berührung zu kommen.

3. Personen, die mit Sonderaufgaben des Sicherheits- und Wachdienstes betraut werden.

Wer zu den unter 1 bis 3 genannten Personen zu rechnen ist, entscheidet der Dienststellenleiter nach pflichtgemäßem Ermessen und in eigener Verantwortung. Bei engster Auslegung der gekennzeichneten Merkmale, die dem Dienststellenleiter zur besonderen Pflicht gemacht wird, wird ein großer Teil der Gefolgschaftsmitglieder — insbesondere bei Wehrmachtdienststellen mit betrieblichem Charakter — in Zukunft keiner Überprüfung mehr bedürfen. Dies gilt vor allem für solche Gefolgschaftsmitglieder, die zwar in besonders sabotageempfindlichen Wehrmachtbetrieben oder -anlagen beschäftigt werden, hier aber nicht unmittelbar mit besonders sabotageempfindlichen Teilen in Berührung kommen.

c) Soweit nach vorstehender Regelung an sich eine Überprüfung nicht vorgesehen ist, hat sie doch stattzufinden, wenn sich begründete Zweifel hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit oder Zuverlässigkeit ergeben.

11. Hinsichtlich des Kreises der bei Wehrmachtdienststellen zu beschäftigenden Personen gelten folgende Einschränkungen:

a) Von der Einstellung sind aus Abwehrgründen auszuschließen:

1. Vorbestrafte, die wegen Art, Schwere oder Häufigkeit der Strafen als unzuverlässig anzusehen sind.

Hierunter fallen:

aa) Personen, die wegen einer hoch- oder landesverräterischen Straftat, wegen Wehrmittelbeschädigung oder wegen einer sonstigen Tat, die geeignet oder bestimmt war, den Bestand oder die Sicherheit des nationalsozialistischen Staates zu gefährden, vorbestraft sind. Ist die Strafe verhältnismäßig gering oder liegt der Straftat weder eine verbrecherische noch eine ehrlose Gesinnung zugrunde, so ist die Einstellung nur dann ausgeschlossen, wenn im Einzelfalle ein besonders strenger Maßstab an die zu überprüfende Person anzulegen ist.

bb) Personen, die wegen anderer Straftaten, insbesondere solcher, die grobe Unehrlichkeit oder verbrecherische Gesinnung erkennen lassen, erheblich oder wiederholt — z. B. mit Zuchthaus oder mit langjährigen Gefängnisstrafen — vorbestraft sind; es sei denn, daß besondere Umstände — z. B. jugendlicher Leichtsinn, Verführung, gute Führung nach weit zurückliegender Bestrafung — und die Art der Verwendung einen milderen Maßstab rechtfertigen.

2. Ehemalige marxistische und kommunistische Funktionäre und Personen, die sich besonders aktiv im marxistischen oder kommunistischen Sinne betätigt haben, soweit nicht eindeutige Beweise für eine bejahende Einstellung zum nationalsozialistischen Staat erbracht sind.

3. Ehemalige Teilnehmer am spanischen Bürgerkrieg auf rotspanischer Seite.

4. Zigeuner, unabhängig davon, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder als unbedenklich zu bezeichnen sind.

b) Ehemalige Angehörige der französischen Fremdenlegion dürfen nur im Rahmen der Ziffer III 3 und 4 der Verfügung OKW Amt Ausl/Abw/Abt Abw III Nr. 1879/8. 41 g (C 2/W) v. 29. 8. 41 betr. Beschäftigung von Ausländern bei Wehrmachtdienststellen beschäftigt werden.

Sie dürfen jedoch nur eingestellt werden, wenn sie auf Grund der besonders eingehenden Überprüfung den Bedingungen für ihre Zulassung zum aktiven Wehrdienst während des Krieges entsprechen (OKW Amt Ausl/Abw Nr. 4052/40 g Abw III (C 2) v. 30. 5. 1940).

c) Für die Einstellung von Personen nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind die Bestimmungen ADO Nr. 1 zu § 2 der ATO zu beachten.

Richtlinien über die Behandlung früherer Logenangehöriger bzw. Angehöriger logenähnlicher Verbände sind in der Verfügung OKW/J (I c) Nr. 3245/39 v. 28. 8. 39 festgelegt.

d) Für die Beschäftigung von Ausländern als Angestellte und Arbeiter bei Wehrmachtdienststellen ist die Verfügung OKW Amt Ausl/Abw/Abt Abw III Nr. 1879/41 g (C 2/W) v. 29 8. 41 maßgebend, wobei als Ausländer in der vorgen. Verfügung alle Personen anzusehen sind, die 1. weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch nachweislich als Volksdeutsche anerkannt sind, 2. die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Widerruf erworben haben. (Auch beim Einsatz von nachweislich anerkannten Volksdeutschen ist jedoch grundsätzlich Vorsicht geboten.)

Ein einheitliches Überprüfungsverfahren kann bei Ausländern nicht Platz greifen. Ihre Überprüfung hat daher nach den bisher geübten Verfahren bzw. im Rahmen der in vorgenannter Verfügung unter III 8a angedeuteten Möglichkeiten zu erfolgen. Im übrigen finden die allgemeinen Grundsätze dieser Verfügung, insbesondere hinsichtlich der Wertung etwaiger Vorstrafen des Einzustellenden, sinngemäß Anwendung.

12. Auskünfte über Volksdeutsche aus den Ostgebieten.

a) Überprüfungsanträge über Volksdeutsche aus dem Generalgouvernement, die bei Wehrmachtdienststellen außerhalb des Generalgouvernements eingestellt werden sollen, sind an die Abwehrstelle im Wehrkreis Gen. Gouv. in Krakau zu richten.

b) Bei volksdeutschen Umsiedlern bzw. Rücksiedlern aus den Ostgebieten gleichgültig ob sie bereits die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder nicht ist folgendes zu beachten:

1. Auskünfte über Umsiedler der Umsiedlungsaktionen Galizien, Wolhynien, Narewgebiet, Est- und Lettland mit einer Einbürgerungsurkundennummer unter 180 000 sind beim Regierungspräsidenten in Posen (Oberregierungsrat Dr. Blume), Reichsring 5, anzufordern.

2. Auskünfte über Umsiedler aus Bessarabien, Nord- und Südbuchenland, Drobrudscha, Litauen, Serbien, Bosnien (Kroatien), Altreich Rumänien mit einer Einbürgerungsurkundennummer über 180 000 sind beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Einwanderungszentrale) in Litzmannstadt, Holzstraße 88, einzuholen.

3. Auskünfte über Um- und Rücksiedler aus Estland und Lettland der Umsiedlungsaktionen aus dem Jahre 1941 sind bei der Volksdeutschen Mittelstelle, Berlin W 35, Tiergartenstraße 18a, einzuholen.

Die Auskunftsersuchen müssen die Personalien des Einzustellenden (Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, Beruf, letzter Wohnort, soweit möglich, die Angaben über die Umsiedlungsaktion, das Umsiedlungslager sowie die Umsiedlungs- bzw. Durchschleusungs-Nr.) und die beabsichtigte Verwendung bei der Wehrmacht enthalten.

Die Auskünfte dieser Stellen sind als Ersatz für Staatspolizeiauskünfte und Strafregisterauszüge anzusehen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage
von Bentivegni.

Zusätze des O. K. H.:

1. Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben; er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen in H. M. 1941 S. 502 Nr. 950, H M. 1942 S. 296 Nr. 543; S. 436 Nr. 830 und S. 589 Nr. 1081 aufgehoben.

2. Zu Ziffer 1: Der Erlaß O. K. W. Nr. 1879/8. 41 g vom 29. 8. 1941 ist in H. M. 1941 S. 499 Nr. 949 veröffentlicht worden.

3. Zu Ziffer 6: Anträge auf Weiterbeschäftigung nach Abs. b) Unterabs. 2 sind dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) V A mit allen

für die Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sowie mit Stellungnahme der zuständigen Abwehrstelle zur Entscheidung vorzulegen.

4. Zu Ziffer 7: Durch die Anordnung, bei politischer Unzuverlässigkeit oder Spionageverdacht dem Betreffenden nur mitzuteilen, daß er »aus Gründen der Staatssicherheit« abgelehnt oder entlassen wird, soll lediglich vermieden werden, daß dem Betroffenen als Entlassungs- oder Ablehnungsgründe »politische Unzuverlässigkeit«, »Spionageverdacht« oder damit zusammenhängende Einzelheiten bekannt werden.

5. Zu Ziffer 11 d: In Zweifelsfällen entscheidet O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), ob eine Heeresdienststelle betrieblichen Charakter hat oder nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 4. 43
B 26/27 e 14 / 2483/43 V 8 (II 2).

388. Verbesserung des R. D. A. bei hohen Tapferkeitsauszeichnungen.

Zur Verbesserung des R. D. A. auf Grund H. M. 1943, Nr. 98, IV, 10, ist ein gesonderter Antrag nicht erforderlich. Antrag mit Begründung zur Verbesserung des R. D. A. kann in den Auszeichnungsvorschlag aufgenommen werden. Dabei sind bisheriges R. D. A. und Verwendung im jetzigen Kriege anzugeben.

Falls der Auszeichnungsvorschlag abgelehnt wird, ist auch der Vorschlag zur Verbesserung des R. D. A. hinfällig.

O. K. H., 16. 4. 43
— 1990/43 — P 5/g/1. Staffel.

389. Kenntlichmachung der Offiziere der Kavallerie in den Bestands-, Verlust- usw. Meldungen.

1. Da die Aufklärungs- und Reiter-Einheiten aus den früheren Schnellen Truppen ausgeschieden und in die Betreuung durch die Infanterie übergegangen sind, ist ab sofort in allen Bestands- usw. Meldungen unter »Infanterie« eine Sonderrubrik »Kavallerie« aufzunehmen.

In dieser Sonderrubrik sind aufzuführen die Offiziere der:

1. Aufkl. Abteilungen der Inf. Div.,
2. selbst. Aufkl.-Schwadronen der Inf. Div.,
3. Schnellen Abteilungen (nur Reiter- und Radf.-Teile) der Inf. Div.,
4. Reiterverbände und -einheiten,
5. Aufkl. Ers. Abteilungen,
6. Schnellen Abteilungen der Schnellen Brigaden 20 und 30 (Ob. West.),
7. *Schnellen Abteilungen 621, 602 und 608.*

2. In den monatlich vorzulegenden Stellenbesetzungslisten der Schnellen Abteilungen und Div. Bataillone der Inf.-Divisionen ist ab sofort in Spalte Bemerkungen, die Stammwaffe kenntlich zu machen, z. B. »Kavallerie« oder »Pz.-Jäger«.

O. K. H., 29. 4. 43
— 3379/43 — Ag P 1/2. Abt. (f).

390. Bestimmung über die Übernahme von San. Offz. d. R., Vet. Offz. d. R. und Offz. (W) d. R. zu den aktiven San. Offz., Vet. Offz. und Offz. (W).

Unter Aufhebung der Verfügung H. M. 1941 Nr. 952 und H. M. 1943 Nr. 25 wird nachfolgendes bestimmt:

San.-Offz. d. R., Vet.-Offz. d. R. und Offz. (W) d. R., die den Beruf des aktiven San.-, Vet.-Offz. bzw. Offz. (W) anstreben, können laufend unter folgenden Voraussetzungen für die Übernahme zu den aktiven San.-, Vet.-Offz. bzw. Offz. (W) namhaft gemacht werden:

1. Die Bewerber müssen nach Persönlichkeit, Anlagen und Leistungen die volle Eignung zum aktiven San.-, Vet.-Offz. bzw. Offz. (W) besitzen.
2. Die Bewerber dürfen bei San.-Offz. nicht älter als 45 Jahre, bei Vet.-Offz. nicht älter als 35, bei Offz. (W) nicht älter als 35 Jahre sein. Über dieses Lebensalter hinaus ist eine Übernahme nur in Ausnahmefällen bei besonders bewährten Offizieren möglich.
3. Das Gesuch ist auf dem Sanitätsdienstwege dem Heeres-Sanitätsinspekteur bzw. auf dem Dienstwege dem Veterinärinspekteur bzw. dem Feldzeugmeister vorzulegen. Bei San.- und Vet.-Offz. ist Stellungnahme des augenblicklichen militärischen und fachlichen Vorgesetzten — wenn kein militärischer Vorgesetzter vorhanden ist, nur des fachlichen Vorgesetzten — erforderlich.
4. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:
   a) Vorschlag durch den zuständigen Truppenteil mit Angaben über: Dienstgrad, Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Rangdienstalter und W. B. K. des Bewerbers, ferner bei San.-, Vet.-Offz. d. R. Tag der ärztlichen bzw. tierärztlichen Prüfung unter Beifügung einer Beurteilungsnotiz nach H. M. 1942 Nr. 976,
   b) ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf mit genauen Angaben der Fachausbildung (bei San.-, Vet.-Offz. d. R. beglaubigte Abschrift der Bestallungsurkunde, des Doktordiploms, gegebenenfalls der Bestätigung als Facharzt),
   c) Verpflichtungserklärung auf unbegrenzte Dienstzeit gemäß H. Dv. 82/3b Teil B, Muster 1,

d) für Angehörige des Ersatzheeres: Einverständniserklärung des letzten Feldtruppenteils (Rgt. bzw. selbst. Btl. oder Abt.), sofern dieser nicht aufgelöst wurde,

e) Meldung über die ärztliche Nachuntersuchung nach Muster 6 der H. Dv. 82/3b Teil B,

f) Angabe, bei welcher Staats- oder Parteidienststelle O. K. H/PA eine Freigabe beantragen muß. Fehlanzeige erforderlich.

5. Die Bestimmungen sind allen in Frage kommenden Bewerbern bekanntzugeben.

6. Die endgültige Entscheidung über die Übernahme zu den aktiven San.-, Vet.-Offz. bzw. Offz. (W) erfolgt durch O. K. H./PA auf Vorschlag des Heeres-Sanitätsinspekteurs, Veterinärinspekteurs, Feldzeugmeisters.

7. Mit der Übernahme zu den aktiven San.-, Vet.-Offz. bzw. Offz. (W) erfolgt die Einstufung nach den jeweils gegebenen Bestimmungen.

O. K. H., 8. 4. 43
— 1318/43 — Ag P 1/7. Abt. (III).

391. Disziplinarbefugnisse des Oberquartiermeisters einer Heeresgruppe.

In Ergänzung zu H. M. 1940 Nr. 480 Abs. II erhält der Oberquartiermeister einer Heeresgruppe gegenüber den ihm unmittelbar unterstellten Versorgungstruppen die Disziplinarstrafgewalt eines Brig. Kdrs.

Hinsichtlich Beförderungen, Ernennungen, Versetzungen, Beurlaubungen, Bearbeitung von Uk-Angelegenheiten usw. erhält er die Befugnisse eines Div. Kdrs. gegenüber den unterstellten Einheiten.

O. K. H., 13. 4. 43
— 3273/43 — Gen St d H/Org Abt (II).

392. Sicherheitsbestimmungen im Kriege.

Für die Dauer des Krieges sind die Kommandeure des Feldheeres, vom Bataillonskommandeur einschließlich an aufwärts, ermächtigt, bei Gefechtsschießen und Gefechtsübungen mit scharfer Munition von den vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen, soweit sie die übende Truppe betreffen, abzuweichen, wenn der Übungszweck es erfordert. Abweichungen sind nach pflichtmäßigem Ermessen des verantwortlichen Kommandeurs nur in dem Umfange zulässig, den der Ausbildungsstand der übenden Truppe erlaubt und der zum Erreichen einer kriegsmäßigen Ausbildung unbedingt notwendig ist.

H. M. 1940 Nr. 591 tritt hiermit außer Kraft.

O. K. H., 30. 4. 43
— 1780/43 — Gen St d H/Ausb Abt (I a).

393. Einteilung der Truppen des Feldheeres.

In der in den H. M. 1942 Nr. 878 veröffentlichten »Einteilung der Truppen des Feldheeres« ist unter B »Fechtende Truppe« hinter »Eisenbahntruppen« einzutragen »und Feldeisenbahneinheiten«.

O. K. H., 24. 4. 43
— II/10052/43 — Gen St d H/Org Abt.

394. Große Uniformtafeln des britischen Heeres.

(Felduniformen des britischen Heeres, England, Tafel I, Stand Februar 1941, und Felduniformen der britischen Heimwehr und Küstenwehr sowie der Heere der Dominien, Indiens und der Fremdenverbände, England, Tafel II, Stand Februar 1941.)

Alle Kommandobehörden und Truppenteile werden gebeten, nicht mehr benötigte große Uniformtafeln »England«, Tafel I und II, Stand Februar 1941, an O. K. H./Gen St d H/Abt Frd Heere West, zurückzusenden.

O. K. H., 27. 4. 43
— 1529/43 — Gen St d H/Abt Frd Heere West (III).

395. Feldgendarmerie.

a) Mit dem 10. Mai 1943 werden verlegt:
Stab Feldgend.-Ers.-Regt. nach Litzmannstadt, Feldg.-Ausb.-Abt. II nach Zgierz bei Litzmannstadt.

b) Sämtliche Ersatzanforderungen von Uffz. und Mannschaften der Feldgendarmerie sind von diesem Zeitpunkt an Stellv. Gen. Kdo. XXI. A. K. (W. Kdo. XXI) in Posen zu richten.

Unmittelbare Anforderungen an die Ersatzabteilung bzw. an das Ersatzregiment verzögern die Ersatzgestellung und haben zu unterbleiben.

Anforderungen von Feldg.-Offizieren sind wie bisher ausschließlich an O. K. H./Gen St d H/Gen Qu/Höh. Feldg. Offz. zu richten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 43
— 14 539/43 g — AHA/I a IV.

396. Feldgendarmerie.

Alle Dienstgrade in den Feldgend. Einheiten und in den Ordnungsdiensten der Kommandobehörden (Stabsoffz. der Feldgend., Höh. Feldgend. Offz.) mit Ausnahme der Beamten und San. Dienstgrade werden mit sofortiger Wirkung mit Angehörigen der Feldgendarmerie besetzt.

Die in den Feldgend. Einheiten usw. befindlichen Soldaten anderer Waffengattungen gelten als zur Feldgend. versetzt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE.), 28. 4. 43
— 10 313/43 — AHA/I a IV.

397. Ersatztruppenteil für Truppen-Ing. der Fachrichtung Schallmeßwesen.

Für die bei den Beobachtungseinheiten eingesetzten Truppeningenieure der Fachrichtung »Schallmeßwesen« wird die I./Art. Lehr-Rgt. (mot) 3 in Jüterbog als Ersatztruppenteil bestimmt. In den Soldbüchern dieser Truppeningenieure sind auf Seite 4 Abschnitt D alle bisherigen Angaben zu streichen und dafür die I./A. L. Rgt. (mot) 3 einzutragen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 43
— 6724/43 — AHA/I a (VII).

---

398. Unterrichtsmittel für Panzererkennungsdienst.

Auf Veranlassung von General der Schnellen Truppen beim Ob. d. H. wurden vom Heeres-Waffenamt — Wa Prüf 6 (VII) —

Modellbogen feindlicher Panzerkampfwagen im Maßstab 1 : 20 als Unterrichtsmittel für Panzer-Erkennungsdienst bearbeitet. Bisher sind im Druck erschienen:

»Die sowjet-russische Panzerwaffe«

26-Tonner Pz. Kpfw. T 34

44-Tonner Pz. Kpfw. KW I

52-Tonner Pz. Kpfw. KW II

»Die englische Panzerwaffe«

26-Tonner J. Pz. Kpfw. Mk. II »Matilda«

16-Tonner J. Pz. Kpfw. Mk. III »Valentine«

40-Tonner J. Pz. Kpfw. Mk. IV »Churchill«

»Die amerikanische Panzerwaffe«

28-Tonner Pz. Kpfw. M 3 »General Lee«.

Künftig sind alle Anforderungen auf Modellbogen

a) von den Truppenteilen des Feldheeres an die Feld-Vorschriftenstellen,

b) von den Truppenteilen des Ersatzheeres an die Vorschriftenstellen der Stellv. Gen. Kdos.

zu richten.

Der Generalinspekteur der Panzertruppen, 7. 4. 43
— 109/43 — Abt. Feldheer — Gruppe V.

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 4. 43
— 9628/43 — AHA/I a.

---

399. Uhreninstandsetzung.

Die Instandsetzung der bei der Truppe befindlichen Uhren ist zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft unbedingt erforderlich. Auch im Bereich des Ersatzheeres müssen Uhren in ausreichendem Maße vorhanden sein, um eine ordnungsgemäße Ausbildung für den Einsatz zu ermöglichen. Zur Behebung auftretender Schwierigkeiten wird nachstehende Regelung getroffen:

I. Instandsetzung von Dienstuhren.

Instandsetzungsbedürftige Dienstuhren sind bei den zuständigen Feldzeugdienststellen umzutauschen. Instandsetzung wird durch AHA/Fz In veranlaßt.

II. Instandsetzung von Privatuhren.

a) Feldheer.

Durch O. K. H. wurden fliegende Uhrmachertrupps in Stärke von je 5 Mann aufgestellt.

Diese Trupps werden durch Gen St d H/Gen Qu beim Feldheer eingesetzt und den Heeresgruppen, AOK usw. unmittelbar unterstellt. Die Trupps dürfen nur für die Instandsetzung der Privatuhren der Fronttruppe eingesetzt werden. Ausstattung mit Werkzeug, Ersatzteilen und deren Nachschub erfolgt über Gen St d H/Gen Qu durch Fz In.

Die Bedarfsanforderungen sind zum 25. j. Mts. nach Verfügung O. K. H./Gen St d H/Gen Qu/Qu 3/III Nr. I/32485/43 v. 24. 2. 43 4fach Gen St d H/GenQu/Qu 3/Wst geschlossen durch die Heeresgruppen usw. vorzulegen. Zur gleichen Frist sind monatlich von den Trupps Erfahrungsberichte über deren Tätigkeit und Verwendung an Gen St d H/Gen Qu einzureichen.

b) Ersatzheer.

Die beim Ersatzheer bisher ohne Genehmigung eingerichteten Uhrmacherwerkstätten sind aufzulösen. Bei jedem Wehrkreis ist dafür ein Uhrmachertrupp in Stärke von je 5 Mann aufzustellen. Die frei werdenden Uhrmacher sind namentlich O. K. H./Chef H Rüst u. BdE/AHA/I b zu melden.

Anforderungen von Werkzeugen und Ersatzteilen haben bei O. K. H./AHA/Fz In zu erfolgen. Eine Beschaffung bei Privatfirmen ist verboten.

III. Aufgaben der Uhrmachertrupps.

1. Annahme der instandsetzungsbedürftigen Privatuhren und Trennung in:

a) Einfache Reparaturen, die vom Uhrmachertrupp selbst ausgeführt werden.

b) Umfangreiche Reparaturen, die in der Heimat ausgeführt werden müssen.

c) Nicht mehr instandsetzungsfähige Uhren.

d) Goldene Uhren, Präzisionsuhren, wasserdichte Uhren, Stoppuhren und Chronographen sind von der Instandsetzung ausgeschlossen.

2. Instandsetzung.

Zu 1 a: Es sind nachstehende Instandsetzungen vorzunehmen:

1. Glatte Überholung (Reinigung).
2. Aufsetzen von Zeigern, Gläsern.
3. Ersetzen von Aufzugswellen und Kronen, Bügeln für Taschenuhren, Zugfedern und Unruhwellen, soweit hierfür geeignete Ersatzteile verfügbar sind.

Zu 1 b: Instandsetzungsfähige Uhren, die mit den Mitteln des Uhrmachertrupps nicht repariert werden können, sind mit einer Reparaturbescheinigung nach dem Muster der Anlage versehen, dem Besitzer zurückzugeben, der sie unter Vorlage der Reparaturbescheinigung bei einer »Wehrmachtuhrmacherwerkstatt der Fronttruppe« in der Heimat zur bevorzugten Instandsetzung abgibt oder durch Angehörige abgeben läßt. Es werden nur Taschen- und Herrenarmbanduhren (nicht Wecker und sonstige Großuhren) mit Reparaturbescheinigung in dem vorgeschriebenen Wortlaut angenommen.

Es darf für jeden Soldaten nur eine Uhr instand gesetzt werden. Instandsetzung ist unter Angabe von Fabrikat und Fabriknummer im Soldbuch auf Seite 8 zu bescheinigen.

Muster

Reparaturbescheinigung
für Uhrmacher-Heimat-Werkstatt

....
(Name) (Vorname) (Dienstgrad) (F. P. Nr.)

..... -Uhr .....
(Art der Uhr) (Gehäuse Nr.)

wird für Fronteinsatz dringend benötigt.

....
(Datum) (Dienststempel) (Wehrmachtdienststelle)

Zur Vorlage bei »Wehrmacht-Uhrmacher-Werkstatt der Fronttruppe« (kenntlich durch weißes Schild; nächste Werkstatt wird durch jedes Uhrmachergeschäft nachgewiesen).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 4. 43
— 4879/43 — AHA/I b (I).

---

400. Bestimmungen über die Gewährung von Urlaub an Soldaten und Wehrmachtbeamte während des Krieges.

— H. M. 42 Nr. 917 —

(3. Nachtrag)

1. Zu Abschn. B, I, 1:

Der Wortlaut unter »Besondere Bestimmungen« Abs. a und b ist zu streichen und dafür zu setzen:

»a) Während des Urlaubsjahres — 1. 10. bis 30. 9. des nächsten Kalenderjahres — ist nur einmalige Beurlaubung von 14 Tagen + 2 Reisetage zulässig.

b) Soldaten und Wehrmachtbeamte, die das 50. Lebensjahr überschritten haben oder Inhaber des Ehrenkreuzes für Frontkämpfer 1914—18 sind, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Tagen. An solche Soldaten und Wehrmachtbeamte, die im Urlaubsjahr 1942/43 Erholungsurlaub von 14 Tagen + 2 Reisetage bereits erhalten haben, kann dieser Zusatzurlaub von 6 Tagen — ohne Reisetage — bis zum Ablauf des Urlaubsjahres gesondert gewährt werden. Die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten haben die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Auf dem Kriegsurlaubsschein ist zu vermerken:

»Erholungsurlaub mit Zusatzurlaub«.

c) Die Gewährung von Erholungsurlaub ab 1. 10. d. J. im Anschluß an die Gewährung von Erholungsurlaub im September des vorangegangenen Urlaubsjahres ist nicht zulässig.

d) Unabhängig von vorstehender Bestimmung und von der jeweils festgesetzten Urlaubsquote ist Soldaten, denen während der Ausbildung infolge zu weiter Entfernung Wochenendurlaub nach Abschn. III nicht gewährt werden konnte, nach Möglichkeit nach der Ausbildung, jedenfalls vor Abstellung zum Feldheer, Erholungsurlaub bis zu 14 Tagen zu gewähren.«

2. Zu Abschn. B, I, 1:

»Besondere Bestimmungen«: Abs. c und d wird Abs. »e und f«.

3. Zu Abschn. D, a:

Abs. IV ist zu streichen und dafür zu setzen:

»Jede Beurlaubung über 5 Tage ist in das Soldbuch einzutragen. Das gleiche gilt für jede Beurlaubung bis zu 5 Tagen mit Freifahrt mit Wehrmachtfahrschein.

4. Zusammenfassung der bisherigen Nachträge 1 bis 3 zu den Urlaubsbestimmungen wird in Form eines Neudrucks der Urlaubsbestimmungen demnächst bekanntgegeben.

5. Es sind veröffentlicht:

1. Nachtrag: H. M. 42 S. 630 Nr. 1106,

2. Nachtrag: H. M. 43 S 165 Nr. 244,

Bestimmungen über Beurlaubung im Feldheer: H. M. 43, S. 139, Nr. 208.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 4. 43
$\frac{\text{B 31 d}}{3406/43}$ Tr Abt (I d).

---

401. Zurückziehung von Soldaten aus der fechtenden Truppe.

1. Die Bestimmungen über Vergünstigung für Familien mit fünf und mehr im Wehrdienst stehenden Söhnen (H. V. Bl. 1942 — B — Nr. 756) und über Zurückziehung von Soldaten aus der fechtenden Truppe aus besonderem Anlaß (H. V. Bl. 1942 — B — Nr. 757) finden auf Soldaten, denen während dieses Krieges die Wehrwürdigkeit durch Gnadenerweis endgültig wiederverliehen worden ist, im Regelfall frühestens Anwendung:

a) nach mindestens 6monatiger guter Führung in der fechtenden Truppe,

b) nach mindestens 1jähriger Dienstzeit mit guter Führung in einer Versorgungs- usw. Truppe oder im Ersatzheer

Beim Vorliegen besonderer Härten (z. B. hohe Blutopfer in der Familie usw.) kann im Feldheer der zuständige Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Divisionskommandeurs, im Ersatzheer der stellv. Kommandierende General Abweichungen von vorstehender Mindestdienstzeit zugunsten des beantragten Soldaten zulassen.

Auf die Fälle der bedingten Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit zwecks Feindbewährung sind die Bestimmungen des Erlasses H. V. Bl. 1943 — B — Nr. 74 anzuwenden.

2. Auf Mischlinge finden die Bestimmungen im H. V. Bl. 1942 — B — Nr. 756 und 757 keine Anwendung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 4. 43
B 12e/f S 7713/43 Tr Abt (II c).

---

402. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Aufführung des »U-Bahn-Fox« in der Wiedergabe des Fud Candrix Tanzorchesters — Telefunken-Schallplatte A 10 477 — im In- und Auslande unerwünscht.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. O. K. H. — 24 d 12 — Nr. 85/39 AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 4. 43
— 24 d 12 — Tr Abt (III a 1).

---

403. Änderung der Rangabzeichen der Sonderführer in Offizierstellen.

— H. M. 1942 S. 622 Nr. 1089 —

Die von den Sonderführern in Offizierstellen abgelegten Mützenkordeln und Schulterstücke sind zwecks Rohstoffersparnis von der vorgesetzten Dienststelle des Sonderführers einzuziehen und abzugeben:

a) im Bereich des Feldheeres an die zuständigen Heeresnachschubstellen zur Zurückführung in die Heimat,

b) im Heimatkriegsgebiet an die zuständigen Heeresbekleidungsämter — V u. J —.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 4. 43
— 64b 12 — Abt Bkl (III a).

---

404. Bekleidungsumtausch für Fronturlauber.

Der Bekleidungsumtausch für Fronturlauber ist gem. Chef H Rüst u. BdE (Bekl (II a) Nr. 2000/43 vom 3. 3. 1943 ab 1. 4. 1943 eingestellt. Bkl. Feld-Merkbl. 38/1 Ziff. 29 und Bkl Ersatz-Merkbl. 38/2 Ziff. 50 sind zu streichen; die Erlasse H. V. Bl. 39 (C) S. 510 Nr. 1269 Ziff. 1/2 und H. V. Bl. 41 (B) S. 551 Nr. 868 werden aufgehoben.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

Für die Übergangszeit werden die Wehrkreiskommandos bis 15. 6 1943 ermächtigt, in den Fällen, in denen Feldurlauber mit Bekleidungsstücken eintreffen, die das Ansehen der Wehrmacht gefährden, gut instand gesetzte Bekleidungsstücke der Gebrauchsgarnitur im Wege des Bekleidungsumtausches zu verausgaben.

Stücke der Feldgarnitur dürfen nicht verabfolgt werden!

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 4. 43
— 4418/43 — Abt Bkl (II a).

---

405. Sicherheitsbestimmungen beim Schießen mit Granatwerfern.

Die Anmerkungen über Sicherheitsbestimmungen für das Schießen mit Gr. W. in der H. Dv. 103, Seite 66, 1 bis 4, und H. Dv. 104, Seite 113, 1 bis 4, werden aufgehoben und sind durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

»Bei Ausgabe von Munition für le. Gr. W. 36 (5 cm), s. Gr. W. 34 (8 cm) und alle sonstigen Granatwerfer gleichen Kalibers an das Ersatzheer, bei denen die Packgefäße für den Verschuß besondere Hinweise tragen, sind nachstehende Sicherheitsbestimmungen zu beachten:

Ungedeckte Beobachtungsstellen und Truppen dürfen in einem Raum von 200 m beiderseits der Schußlinie nicht überschossen werden.«

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 4. 43
— 72 — In 2 (III b).

---

406. 1. Munitionsausstattung für 3,7 cm Flak 18.

Als 1. Munitionsausstattung für 3,7 cm Flak 18 sind zuständig je Rohr:

720 — 3,7 cm Sprgr. Patr. 18 mit 3,7 cm Kpf. Z. (Zerl.),

80 — 3,7 cm Pzgr Patr. 18 mit Bd. Z. (5103 *) der 3,7 cm Pzgr.

Zusammen 800 Schuß.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 43
$\frac{74\,c\,51}{7030/43}$ In 4 (Mun I E).

---

407. Austausch der Filtereinsätze mit Stempelaufdruck „April 42“ und älter.

1. Die bei den Einheiten des Feldheeres befindlichen Filtereinsätze (einschl. der F. E. des Gasschutzvorrats und der unmagn.) mit dem Stempelaufdruck »Januar 42« bis »April 42« und älter sind gegen F. E. mit dem Stempelaufdruck »April 43« auszutauschen.

2. Der Austausch für alle H. Gr., Ob. Süd, O. Qu. Skandinavien und Befh. d. Dtsch. Tr. in Dänemark ist bereits mit O. K. H./Gen St d H/Gen Qu Az. 490 c (Qu 3/WuG 5) Nr. 30200/43 geh. II. Ang. v. 26. 3. 43 befohlen worden.

3. Für die Einheiten des Feldheeres im Heimatkriegsgebiet gilt folgende Regelung:

a) Der Bedarf an Filtereinsätzen mit dem Stempelaufdruck »April 43« ist bei dem zuständigen stellv. Gen. Kdo. nach nachstehendem Muster bis 15. 5. 1943 anzufordern.

Nr. der KAN (H)	Bezeichnung der Einheit	Anzahl der zuständigen F. E. für die		Summe Spalten 3 u. 4	Anzahl der benötigten unmagnetischen F. E.	Versandanschrift	
		Sollmasken	Satz Gasschutzvorrat			Leitungszahl	Weiterleitstelle
1	2	3	4	5	6	7	8

b) Der Austausch ist nach Eingang der F. E. »April 43« umgehend durchzuführen.

c) Die von den Einheiten abzugebenden alten F. E. sind, mit Verschlußkappen versehen, in den Packgefäßen, in denen der Truppe die neuen F. E. zugeführt wurden, zur Wiedergewinnung der Rohstoffe an das zuständige H. Za. abzugeben. Beschädigungen der Filtertöpfe sind zu vermeiden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 43
$\frac{B\,83}{3264/43}$ In 9 (V b).

---

408. Beurteilung über Wehrmachtbeamte — Heer — im Kriege.

Unter Aufhebung der Verfügungen in H. M. 1941 Nr. 1136 und H. M. 1942 Nr. 585 wird über die Beurteilung der Wehrmachtbeamten — Heer — mit Ausnahme der Heeresjustizbeamten und der Wehrmachtbeamten — Heer — im Wehrmachtseelsorgedienst bestimmt:

A. Anlaß für die Beurteilungen.

1. Beurteilungen von Wehrmachtbeamten — Heer — werden aufgestellt

a) bei längerer Zugehörigkeit zu derselben Dienststelle nach Ablauf von jeweils 2 Jahren,

b) bei Versetzung, Entlassung, Kommandierung über 3 Monate, wenn der Wehrmachtbeamte — Heer — länger als 3 Monate bei der Dienststelle tätig war.

2. Wehrmachtbeamte a. K. werden nur auf besondere Anordnung hin beurteilt.

B. Zuständigkeit.

3. Wehrmachtbeamte — Heer — des Feld- und Ersatzheeres, die einer militärischen Kommandodienststelle oder einem Truppenteil angehören, werden zunächst von ihrem Truppenvorgesetzten mit der Disziplinarstrafgewalt mindestens eines Regimentskommandeurs und dann zusätzlich von ihrem Fachvorgesetzten beurteilt. Weicht die Beurteilung des Fachvorgesetzten in wesentlichen Punkten von der des Truppenvorgesetzten ab, so hat er diesem davon Mitteilung zu machen. Die Wehrmachtbeamten — Heer — der Verwaltungstruppen des Feldheeres werden von ihrem vorgesetzten Intendanten in seiner Eigenschaft als Truppen- und Fachvorgesetzten beurteilt.

4. Alle übrigen Wehrmachtbeamten — Heer — werden von ihrem nächsten beamtenrechtlichen Dienstvorgesetzten beurteilt.

5. Wehrmachtbeamte a. K. können keine Beurteilungen abgeben.

C. Vorlage.

6. Die Vorlage der Beurteilungen erfolgt auf dem Fachdienstwege, und zwar:

an die Wehrkreisverwaltung des ersatzmäßig zuständigen Wehrkreiskommandos

a) für aktive Wehrmachtbeamte — Heer — des einfachen und mittleren nichttechnischen Dienstes,

b) für Ergänzungswehrmachtbeamte — Heer — des einfachen, mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes,

c) für Ergänzungswehrmachtbeamte — Heer — des höheren nichttechnischen Dienstes, die dem Ersatzheer angehören;

an das O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) für alle übrigen Beamten.

Für die nicht unter a bis c genannten Wehrmachtbeamten — Heer — des gehobenen und höheren nichttechnischen Dienstes bis zum Rang des Oberfeldintendanten einschließlich aufwärts ist Abschrift zugleich an die Wehrkreisverwaltung zu übersenden, deren Dienstbereich diese Wehrmachtbeamten — Heer — friedensmäßig angehören.

D. Form und Inhalt der Beurteilungen.

7. Für die Beurteilung ist das Muster der Anlage zu verwenden.

8. Die Beurteilung soll dazu dienen, den Wehrmachtbeamten — Heer — an der Stelle einsetzen zu können, für die er am besten geeignet ist. Sie muß daher gewissenhaft, gerecht, frei von jedem Vorurteil und von persönlicher Zu- oder Abneigung auf Grund genauer Kenntnis der Persönlichkeit und der dienstlichen Tätigkeit des Untergebenen erfolgen. Vorzüge und Mängel müssen in gleicher Weise angegeben werden.

E. Beurteilungsnotizen.

9. Die für die Beurteilung zuständigen Vorgesetzten sollen laufende Beurteilungsnotizen führen, die jederzeit als Grundlage für die Aufstellung von Beurteilungen dienen können.

10. Bei Versetzungen, die nicht nach Nr. 1 die Aufstellung einer Beurteilung fordern, sind die Beurteilungsnotizen dem für die Beurteilung zuständigen neuen Vorgesetzten zuzuleiten.

F. Bekanntgabe der Beurteilung.

11. Der Vorgesetzte muß seine Untergebenen auf etwaige Fehler und Mängel aufmerksam machen. Aufstellungen in den Beurteilungen, die sich auf die weitere Verwendung des Beurteilten ungünstig auswirken können, hat er ihm zu eröffnen. Die Bekanntgabe von Beurteilungen in ihrem gesamten Inhalt ist nicht zulässig. Beschwerden über Eröffnungen sind nicht statthaft.

G. Beurteilungen über Vermißte oder in Gefangenschaft geratene Wehrmachtbeamte — Heer —

12. Für vermißte oder in Gefangenschaft geratene Wehrmachtbeamte — Heer — ist möglichst sofort, spätestens 4 Wochen nach dem Verlusttage, eine Beurteilung unter Verwendung des gleichen anliegenden Musters abzugeben. Sie ist durch einen auffallenden Vermerk in rot: »Vermißt« oder »In Gefangenschaft geraten« in der rechten oberen Ecke zu kennzeichnen. Unter »Anlaß der Vorlage« ist anzugeben: »Am ..... (Datum) bei ..... (möglichst genaue Ortsangabe) vermißt (in Gefangenschaft geraten)«.

13. Über die in dem Muster aufgeführten Beurteilungspunkte hinaus haben sich die Beurteilungen auf die ausführliche Beantwortung nachstehender Fragen zu erstrecken:

a) Steht die Einstellung des Vermißten bzw. des in Gefangenschaft Geratenen zum Führer und zum nationalsozialistischen Großdeutschland so außer Zweifel, daß sie durch feindliche Einwirkung, besonders Propaganda jeder Art, nicht erschüttert werden kann?

b) Gibt es Umstände in der Persönlichkeit oder der Führung des Betreffenden oder liegen Beobachtungen bei seinem Vermißtwerden oder seiner Gefangennahme oder irgendwelche sonstige Hinweise, Anhaltspunkte oder Verdachtsgründe dafür vor, daß der Betreffende sich unehrenhaft oder unsoldatisch verhalten könnte (Landesverrat, Fahnenflucht) oder daß er sich sonstwie unter feindlicher Einwirkung den deutschen Belangen abträglich verhalten könnte?

c) Stand der Vermißte oder in Gefangenschaft Geratene auf Grund seiner Anlagen und Leistungen vor seinem Vermißtsein bzw. vor seiner Gefangennahme zu einer Beförderung oder Ernennung heran?

d) Ist er kurz vorher zu einer hohen Auszeichnung eingegeben worden oder war er dafür vorgesehen?

e) Der Beurteilung ist das Ergebnis eingehender Ermittlungen über die tatsächlichen Vorgänge, die zum Vermißtsein oder zur Gefangennahme führten, mit persönlicher Stellungnahme zugrunde zu legen. Erforderlichenfalls sind Zeugen des Vorganges zu vernehmen und ihre Vernehmungsniederschriften beizufügen.

H. Geheimhaltung.

14. Die Beurteilungen und Beurteilungsnotizen sind als geheimer Gegenstand zu behandeln. Beurteilungen über Wehrmachtbeamte — Heer — im Offizierrang sind im verschlossenen Umschlag zu versenden mit der Aufschrift: »Beurteilung über .....«. Nur durch Vorgesetzte oder Personalbearbeiter zu öffnen.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 4. 43

$\frac{25\,g}{2669/43}$ V 1 (I A).

409. Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften.

Artillerie (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

1. In die Kriegssoll
a) für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),
b) für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),
c) für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
Merkblatt 26/16	Merkbl. f. Art. Nr. 17 Wettermeld. f. Schießen u. Aufkl.	2	—	—	
47a/26	Verfahren b. Kraftfahrunfällen v. Kfz.	—	1	—	

2. In die Kriegssoll zu 1a und b

D 164/1b	s. Pz. B. 41 m. le. Feldlaf. 41 Teil 1b Beschr., Handh. u. Behandl.	1	1	—	Nur bei entspr. Ausstattung des Verbandes

3. In das Kriegssoll zu 1b

D 244/1	21 cm K. 38 Heft 1	—	1	—	Nur bei entpr. Ausstattung des Verbandes

4. In nachstehende Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
	H. Dv.					
594	141/1, 2, 5	Truppenvermessungsdienst (Heft 1, 2, 5)	—	1	—	
	142/1—3, 5 u. 6	Truppenwetterdienst Heft 1—3, 5 u. 6	—	1	—	Bis zur Neuausgabe der H. Dv. 142/2, 3, 5 u. 6 gilt L. Dv. 400/4c
	200/4a	A. V. A. Heft 4a: Battr. u. Art. Verm. Tr.	—	2	2	Bis zur Ausgabe von H. Dv. 200/4a gilt H. Dv. 200/2n
	H. Dv. g.					
418	200	Ausb. Vorschr. f. d. Art. (geh.) (alle Hefte)	—	1	—	Zuständig sind nur die Hefte der im Verbd. vorkommenden Geschütze
	H. Dv. g.					
493, 494, 495, 497	200	Ausb. Vorschr. f. d. Art. (geh.) (alle Hefte)	—	3	2	Zuständig sind nur die Hefte der bei den Batterien vorkommenden Geschütze. Heft K steht jeweils nur einmal zu
	D					
478	244/1	21 cm K. 38 Heft 1	—	1	—	
431/431b	600	Anhaltswerte üb. Kfz. u. Gerät	—	1	—	
418, 540, 558 (gek.), 561, 567 (Afr.), 577, 578, 583, 584, 585, 586, 589, 593, 594, 1708 / 1709	1034/1	Merkbl. üb. Aufbau u. Ausf. v. Antennen	1	—	—	

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
	D+					
418, 493, 497	233/2	Schwenkbahn-Bettung Bruno Teil 2: Lafettenbremse	1	—	—	
	L. Dv. T.					
1708/1709	1352/2	Kommando-Gerät 40 Teil 2 Behandeln, Prüf. u. Instands.	1	—	—	
1711	1352/2	Kommando-Gerät 40 Teil 2 Behandeln, Prüf. u. Instands.	2	—	—	
	Merkblatt					
423, 1704/1705	26/16	Merkbl. f. Art. Nr. 17 Wettermeld. f. Schießen u. Aufkl.	2	—	—	
533, 533c	26/16	Merkbl. f. Art. Nr. 17 Wettermeld. f. Schießen u. Aufkl.	3	—	—	
532/532a	26/16	Merkbl. f. Art. Nr. 17 Wettermeld. f. Schießen u. Aufkl.	5	—	—	Nur f. Art. Nr. 532
538b	26/16	Merkbl. f. Art. Nr. 17 Wettermeld. f. Schießen u. Aufkl.	5	—	—	
1704/1705	47a/26	Verfahren b. Kraftfahrunfällen v. Kfz.	—	1	—	
403, 403a, 405, 406/407, 408/408 (gek.), 409, 416, 416b, 418, 419 (gek.), 420, 533, 533c, 1704/1705	53e/71	Erkennung v. Selbstverstümmelungen	2	—	—	
410 (LL Trop.), 417 (Afr.)	53e/71	Erkennung v. Selbstverstümmelungen	3	—	—	
417	53e/71	Erkennung v. Selbstverstümmelungen	5	—	—	

II. Es sind zu streichen (mit allen Angaben):

1. In den Kriegssoll
a) für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),
b) für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),
c) für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.
d) für alle Battr. d. Art.
e) für alle Kol. d. Art.
f) für alle Battr. d. Heer. Flakart.

Nr. der Vorschrift	Benennung
Merkblatt	
—	Das Luftbild im Dienst des Heeres
—	Tarnung der Russen im Sommer

2. In den Kriegssoll zu II 1a—c

Merkblatt geh.	
—	Merkblatt über Gliederung und Einsatz der Panzerflammabteilung

3. In den Kriegssoll
a) für alle Battr. d. Heer. Flakart.
b) Art. Nr. 1704/1705

D	
226/1—4	Merkbl. f. d. Bekämpfung d. s. engl. Pz. Kpfw. Heft 1—4

4. In nachstehenden Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung
423, 471a—c (gek.), $\frac{1704\ \ 1708}{1705,\ 1709}$	Merkbl. —	Das Luftbild im Dienst des Heeres
$\frac{1704}{1705}$	—	Tarnung der Russen im Sommer
$\frac{1704}{1705}$	— geh.	Merkblatt über Gliederung und Einsatz der Panzerflammabteilung

III. Sonstige Berichtigungen:

1. In den Kriegssoll

a) für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),

b) für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.,

c) Art. Nr. 403, 403a, 417, 522, 525, 533, 533c, 534, 535, 535a, $\frac{535b,}{535c}$ 536, 536a, 536c, 537, 539, 540, 540a, 542, 543, 545, 546

ist die bisherige Benennung der Vorschrift H. Dv. 200/7c zu streichen und dafür zu setzen:

»Der Abt. Stb. d. Beob. Abt.«

2. In dem Kriegssoll $\frac{535b}{535c}$ muß es auf Seite 1 heißen:

H. Dv. »200/7c« statt 207c

»200/7e« statt 207e

3. In den Kriegssoll 536, 536a, 536c sind bei der H. Dv. 200/7c die bisherigen Verteilerzahlen zu streichen und dafür zu setzen:

2—3

4. In den Kriegssoll

a) für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),

b) für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),

c) für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.

d) Art. Nr. 423, $\frac{1704}{1705}$

ist bei der Vorschrift H. Dv. 488/5 die Verteilerzahl in Spalte 3 — Soll A — zu ändern in »4«.

Die Eintragungen in Spalte 4 — Soll B — sind zu streichen.

5. In den Kriegssoll

a) für alle Battr. d. Art.,

b) für alle Kol. d. Art.,

c) für alle Battr. d. Heer. Flakart.,

d) Art-Nr. 471a—c (gek), $\frac{1708}{1709}$

irt bei der Vorschrift H. Dv. 488/5 die Verteilerzahl in Spalte 3 — Soll A — zu ändern in »5«.

Die Eintragungen in Spalte 4 — Soll B — sind zu streichen.

6. Ändere in den Kriegssoll Art-Nr. 493 und 497 die Vorschrift D+ 233 um in »D+ 233/1«.

7. In dem K-Soll $\frac{406}{407}$ sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Füge im Kopf die Art-Nr. 406b und die dazugehörige Bezeichnung

»Stab einer leichten Artillerieabteilung (RSO)«

ein.

b) Ergänze die Anmerkung auf Seite 1 wie folgt:

»und die Anlage über kraftfahrtechnische D-Vorschriften«.

c) Füge hinter der Vorschrift D 635/1 in Spalte 2 ein:

»Weitere kraftfahrtechnische Vorschriften sind je nach Ausstattung an Hand der Anlage über kraftfahrtechnische D-Vorschriften anzufordern«.

Infanterie (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe.

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
H. Dv.					
130/10	(A. V. J.) Heft 10: Flieg. Abw. Kp.	2	—	—	

2. In das Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe.
In das Kriegssoll für alle Inf. Btls. Stbe.

D					
1852	Deckungszielgerät, Beschr., Handh. u. Behandl.	—	1	—	
Merkblatt					
26/16	Merkbl. f. Art. Nr. 17; Wettermeld. f. Schießen u. Aufkl.	2	—	—	
41c/50	Lagerung u. Behandl. d. Mun. der im Küstenschutz eingesetzten Inf. Waffen	1	—	—	Nur zuständig bei Einsatz im Küstenschutz
47a/26	Verfahren b. Kraftfahrunfällen v. Kfz.	—	1	—	
53e/71	Erkennung v. Selbstverstümmelungen, je San. Offz.	1	—	—	Nur für Einh. mit San. Offz.

3. Für alle Inf. Kp.

Merkblatt					
41c/50	Lagerung u. Behandl. d. Mun. der im Küstenschutz eingesetzten Inf. Waffen	1	—	—	Nur zuständig bei Einsatz im Küstenschutz

4. In nachstehenden Artnummern

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
	H. Dv.					
123, 123 (LL Trop.)	130/10	(A. V. J.) Heft 10: Flieg. Abw. Kp.	—	1	—	
192, 192 (Afr.), 192 (LL Trop.), 198	130/10	(A. V. J.) Heft 10: Flieg. Abw. Kp.	—	3	5	
194, 195	130/10	(A. V. J.) Heft 10: Flieg. Abw. Kp.	—	1	4	
	D					
101 (Afr.), 103c, 111, 111 (Afr.), 115c, 116, 116c, 118, 120, 132c, 132d, 271, 271a	164/1b	s. Pz. B. 41 m. le. Feldlaf. 41 Teil 1b Beschr., Handh. u. Behandl.	1	1	—	
	D					
130, 131a, 131c (Afr.), 131e, 131f, 132c, 132d, 137a, 137b, 137c, 138c, 138c (LL Trop.), 139, 146, 146a, 151c (Afr.), 155a, 156, 166, 272, 272a	164/1b	s. Pz. B. 41 m. le. Feldlaf. 41 Teil 1b Beschr., Handh. u. Behandl.	1	2	—	
	D					
120a, 129, 129e, 130, 164, 264	1034/1	Merkbl. üb. Aufbau u. Ausf. v. Antennen	1	—	—	
	D			5		
291	1852	Deckungszielgerät, Beschr., Handh. u. Behandl.				
	D					
274, 294	1852	Deckungszielgerät, Beschr., Handh. u. Behandl.	—	1	—	
	Merkbl. 47a/26	Verfahren b. Kraftfahrunfällen v. Kfz.	—	1	—	
123, 123 (LL Trop.), 192, 192 (Afr.), 192 (LL Trop.), 198	25a/25	Anl. f. kurzfrist. Ausb. d. Fla. Kp. im Feldheer	—	1	—	

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
	Merkbl.					
168a, 169, 171b, 171 (Lw.), 172, 174, 176, 178, 179, 274, 294	26/16	Merkbl. f. Art. Nr. 17 Wettermeld. f. Schießen u. Aufkl.	2	—	—	
155a, 155b, 274	53e/71	Erkennung v. Selbstverstümmelungen je San. Offz.	1	—	—	
142, 143, 144, 145, 146, 146b, 151n, 188b, 188c, 188d, 188e, 194, 195, 215, 274, 276, 281, 291, 294	41c/50	Lagerung u. Behandl. d. Mun. der im Küstenschutz eingesetzten Inf. Waffen	1	—	—	Nur zuständig beim Einsatz im Küstenschutz

Es sind mit allen Angaben zu streichen:

1. In dem Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe. und für alle Inf. Btls. Stbe.

Nr. der Vorschrift	Benennung
D	
226/1—4	Merkbl. f. d. Bekämpfung d. s. engl. Pz. Kpfw. Heft 1—4
Merkblatt	
—	Das Luftbild im Dienst des Heeres
—	Tarnung der Russen im Sommer
—	Feldbefestigung d. Inf.
Merkblatt (geh.)	
—	Merkbl. über Gliederung u. Einsatz der Panzerflammabteilung

2. In dem Kriegssoll für alle Inf. Kp.

Merkblatt	
—	Das Luftbild im Dienst des Heeres
—	Tarnung der Russen im Sommer
—	Feldbefestigung d. Inf.

3. In den nachstehenden Artnummern

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung
	H. Dv.	
115c, 116, 118, 125, 128, 131a, 131c, 131e, 131f, 132c, 132d, 132e, 133b, 134, 135, 137b, 138c, 139, 141, 143, 144, 145, 151c, 151c (Afr.), 152, 155a, 161c, 162, 272, 272a, 273, 273a	88/6	Das kl. Blinkgerät
	D	
129, 129e, 130 (Afr.), 130a (Sd.), 132c, 132e, 134, 135, 136, 136 (Trop.), 137a, 137b, 137c, 138e, 138f, 141, 142, 144, 146, 146a, 151a, 151c, 151c (Afr.), 151f, 152, 155a, 155b, 155c, 156, 162, 163, 164, 166, 167, 171b, 172, 174, 176, 177, 178, 179, 182, 184a, 184c, 184c (LL Trop.), 184d, 185, 186, 187, 188b, 188c, 188d, 188e, 190, 192, 192 (Afr.), 192 (LL Trop.), 193, 195, 198, 215, 272, 272a, 273, 273a, 274, 281, 294	226/1—4	Merkbl. f. d. Bekämpfung d. s. engl. Pz. Kpfw. Heft 1—4
	Merkbl.	
151n, 274, 276, 281, 291, 294	—	Das Luftbild im Dienst des Heeres
151n	—	Tarnung der Russen im Sommer
151n	—	Feldbefestigung d. Inf.

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung
	Merkblatt (geh.)	
274, 294	—	Merkbl. über Gliederung u. Einsatz der Panzerflammabteilung

III. Sonstige Berichtigungen

In dem Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe. und für alle Inf. Btls. Stbe. und der Art-Nr. 274 streiche bei der Vorschrift H. Dv. 488/5 die bisherigen Sollzahlen und setze in Spalte A die Zahl »4«.

In dem Kriegssoll für alle Inf. Kp. und in den Art-Nrn. 151n, 276, 281 und 294 streiche bei der Vorschrift H. Dv. 488/5 die bisherigen Sollzahlen und setze in Spalte A die Zahl »5«.

Ändere die bisherige Benennung der Vorschrift in
»Erhaltung d. Waff. u. Ausrüst. d. Feldh.«

Nebeltruppe (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Stbe. der Nbl. Tr.

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C
Merkblatt 26/16	Merkbl. f. Art-Nr. 17: Wettermeld. f. Schießen u. Aufkl.	2	—	—
47a/26	Verfahren b. Kraftfahrunfällen v. Kfz.	—	1	—

2. In das Kriegssoll für alle Battr. d. Nbl. Tr.

Merkblatt 50/4	Die Entgiftungsbatterie (mot)	—	1	—

3. In nachstehenden Artnummern

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
	D					
621, $\frac{625}{627}$	1034/1	Merkbl. üb. Aufbau u. Ausf. v. Antennen	1	—	—	
	Merkblatt					
607, 608	53e/71	Erkennung v. Selbstverstümmelungen je San. Offz.	1	—	—	

II. Es sind mit allen Angaben zu streichen:

1. In dem Kriegssoll für alle Stbe. d. Nbl. Tr. und der Art-Nr. 600.

Nr. der Vorschrift	Benennung
Merkblatt	
—	Das Luftbild im Dienst d. Heeres
—	Tarnung der Russen im Sommer
—	Gliederung u. Stärke der Nebeltruppe
Merkblatt (geh.)	
—	Merkbl. über Gliederung u. Einsatz der Panzerflammabteilung

2. In dem Kriegssoll für alle Battr. d. Nbl. Tr.

Merkblatt	
—	Das Luftbild im Dienst d. Heeres
—	Tarnung der Russen im Sommer

3. In nachstehenden Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung
	D	
615, 617	226/1—4	Merkbl. f. d. Bekämpfung d. s. engl. Pz. Kpfw., Heft 1—4

III. Sonstige Berichtigungen

In dem Kriegssoll für alle Stb. d. Nbl. Tr. und der Art-Nr. 600 streiche bei der Vorschrift H. Dv. 488/5 die bisherigen Sollzahlen und setze in Spalte A die Zahl »4«.

In dem Kriegssoll für alle Battr. d. Nbl. Tr. streiche bei der Vorschrift H. Dv. 488/5 die bisherigen Sollzahlen und setze in Spalte A die Zahl »5«.

In den gleichen Soll ist die bisherige Benennung der Vorschrift zu ändern in
»Erhaltung d. Waff. u. Ausrüst. d. Feldh.«

A. Kraftfahr- und Nachschubeinheiten (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

In die Kriegssoll
a) für alle Stäbe der Kraftf. Einh.
für alle Stäbe der Nachsch. Einh.

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
Merkblatt	Verfahren b. Kraftfahrunfällen v. Kfz.	—	1	—	

II. Es sind zu streichen (mit allen Angaben):

1. In den Kriegssoll
a) für alle Stäbe der Kraftf. Einh.
b) für alle Stäbe der Nachsch. Einh.

Nr. d. Vorschr.	Benennung
Merkblatt	Das Luftbild im Dienst d. Heeres Tarnung der Russen im Sommer

2. In den Kriegssoll
a) für alle Kp. u. Kol. d. Kraftf. Einh.
b) für alle Kp. u. Kol. d. Nachsch. Einh.

Merkblatt	Das Luftbild im Dienst d. Heeres Tarnung der Russen im Sommer

III. Sonstige Berichtigungen (Sollzahlen, Benennungen usw.)

Ändere:
1. Im Kriegssoll für alle Stäbe d. Kraftf. Einh.
Im Kriegssoll für alle Stäbe d. Nachsch. Einh.

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	Bemerkungen
H. Dv. 488/5	Erhaltung d. Waff. u. Ausrüst. d. Feldh.	4	—	—	Die Zahlen in Spalte B sind zu streichen

2. Im Kriegssoll für alle Kp. u. Kol. d. Kraftf. Einh.
Im Kriegssoll für alle Kp. u. Kol. d. Nachsch. Einh.

H. Dv. 488/5	Erhaltung d. Waff. u. Ausrüst. d. Feldh.	5	—	—	Die Zahlen in Spalte B sind zu streichen

B. Sanitätseinheiten.

I. Es sind einzufügen:

1. In folgende Artnummern:

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
	H. Dv.					
1304	195/4	Streckverbandgerät	—	2	—	
1309, 1310, 1313, 1314, 1317, 1341, 1342, 1342 (Trop), 1351, 1352, 1353, 1354	195/4	Streckverbandgerät	1	—	—	
1381	195/4	Streckverbandgerät	2	—	—	
1302, 1303, 1304, 1305, 1305 (Trop), 1309, 1310, 1313, 1314, 1317, 1320, 1341, 1342, 1342 (Trop), 1348, 1349, 1351, 1352, 1353, 1354, 1361, 1362, 1362 (Trop), 1365, 1369, 1370, 1371, 1372, 1376, 1377, 1379, 1381, 1383, 1385, 1385 (Trop), 1387, 1391, 1391 (Trop), 1392, 1393, 1395	Merkbl.	Erkennung von Selbstverstümmelungen	1[1])	—	—	[1]) Außerdem je San. Offz. 1 Stück nach Spalte A
1302, 1303, 1304, 1305, 1305 (Trop), 1342, 1342 (Trop), 1352, 1354	Merkbl.	Verfahren b. Kraftfahrzeugunfällen v. Kfz.	—	1	—	

II. Es sind zu streichen (mit allen Angaben)

1. Bei folgenden Artnummern:

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung
1302, 1304, 1305, 1309, 1310, 1313, 1314, 1317, 1320, 1341, 1342, 1342 (Trop), 1361, 1362, 1362 (Trop), 1379, 1392	Merkbl.	Das Luftbild im Dienst d. Heeres
1302, 1305, 1341, 1342, 1342 (Trop), 1361, 1362, 1362 (Trop), 1387	Merkbl.	Tarnung der Russen im Sommer

III. Sonstige Berichtigungen (Sollzahlen usw.)

Ändere:

Bei folgenden Artnummern:

Art-Nr.	Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	Bemerkungen
	H. Dv.					
1309, 1310, 1313, 1314, 1317, 1320, 1341, 1342, 1342 (Trop)	488/5	Erhaltung d. Waff. u. Ausrüst. d. Feldh.	5	—	—	Die Zahlen in Spalte B sind zu streichen

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 4. 43

$\frac{89a/10}{12369/43}$ AHA V/H Dv (V).

410. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
16	Bfh. Dt. Tr. Dänemark v. 1. 4. 43 Neuerscheinung
90	Dt. Gen. slowak. Verteid. Min. und Chef Dt. Heer. Mission v. 1. 4. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N. (F. St. N. (H) Nr. 017045 v. 1. 3. 42 entfällt)
701	Stb. Pi. Rgts. (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
702a	Stb. Pi. Btls. a (tmot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
702c	Stb. Pi. Btls. c (tmot) v. 1. 4. 43
703	Stb. Pi. Btls. (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
706	Stb. Geb. Pi. Btls. (tmot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
733	Br. Kol. B (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 3. 42
733 (gek.)	Br. Kol. B (gek.) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 3. 42
737	Br. Kol. K (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 2. 42
739	Br. Kol. T (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 3. 42
739b	Br. Kol. T v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 3. 42
783	Nachr. Zg. (mot) Stb. Pi. Rgts. (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
784	Nachr. Zg. Geb. Pi. Btls. (tmot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
1108a(gp)	Stb. Panz. Gren. Btls. (gp) v. 1. 4. 43 Neuerscheinung
1109 (gp)	Stb. Panz. Aufkl. Abt. v. 1. 4. 43 Ersatz für 16. 1. 43 Behelf, mit Änderung der Bezeichnung
1114c(gp)	Panz. Gren. Kp. c v. 1. 4. 43 Neuerscheinung
1124a	(T. E.) Pi. Zg. a (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41 mit Änderung der Bezeichnung
1157	Stbs. Kp. Panz. Stu. Gesch. Abt. v. 10. 4. 43 Behelf, Neuerscheinung
1158	Panz. Stu. Gesch. Kp. (22 Gesch.) v. 10. 4. 43 Behelf, Neuerscheinung
1314F	San. Kp. (mot) (bodstg.) v. 1. 4. 43 Ersatz für 22. 9. 42 Behelf
2131	Feldwerkst. (mot) v. 1. 2. 41 erhält K. A. N. v. 1. 4. 43
4006	Kdo. Inf. Div. (Besatzung) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 4. 42
5065	Kdr. Strf. Dienst. Heimatkriegsgeb. v. 1. 4. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
6275	Lehr- und Ausb. Battr. Wett. Peilzg. v. 29. 4. 43 Behelf, Ersatz für 6275 v. 1. 4. 41 und 10532 v. 1. 1. 43 Neuerscheinung
7731c	Zentr. Ers. Teillag. Prag v. 1. 5. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
8771	Flieg. Abw. Schule Inf. v. 1. 12. 42 Änderung der Bezeichnung. Keine K. A. N.

Teil B

Lfd. Nr	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
75	7	Mil. Bfh. Gen. Gouv. 1. 11. 41
	18	Mil. Bfh. Belg. und Nordfr. 1. 4. 42
	5005	stellv. Gen. Kdo. (W. Kr. Kdo.) 1. 12. 42
	5007	W. B. Prag 1. 4. 41 Die Bezeichnung Filmstelle ist in »Lehrfilm-Verleihstelle« umzuändern.
76	19	Kdr. Gen. und Bfh. in Serbien 30. 3. 42 Zusätzlich: 1 Schirrmeister (Ch) St. Gr. »O«
77	51	Kdo. Panz. Div., Kdo. Inf. Div. (mot) 1. 11. 41 Zusätzlich: zur Gruppe V, zugl. Div. Ing.: 1 Offizier z. b. V. St. Gr. »Z« 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M« (s. Gen St d H Org. Abt. (II) 17386/43 geh. v. 23. 4. 43)
78	434b	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (RSO) 15. 3. 43 K. St. N. zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 le. gl. Personenkraftwagen (Kfz. 1) (V. Wg.)

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
79	471a	Heer. Küst. Battr. a (4 Gesch.) 1. 3. 42
	471b	Heer. Küst. Battr. b (4 Gesch.) 1. 3. 42
	471c	Heer. Küst. Battr. c (4 Gesch.) 1. 3. 42
	471a (gek.)	Heer. Küst. Battr. a (gek.) 1. 3. 42
	471b (gek.)	Heer. Küst. Battr. b (gek.) 1. 3. 42
	471c (gek.)	Heer. Küst. Battr. c (gek.) 1. 3. 42 K. St. N. zusätzlich: 2 Flaktrupps bestehend aus je: 1 Uffz., Geschützführer (zugl. Tr. Führ.) St. Gr. »G« 5 Kanoniere St. Gr. »M« 1 Geschütz 2 cm Flak 38 1 Scheinwerfertrupp bestehend aus: 1 Uffz., Tr. Führ. St. Gr. »G« 2 Bedienungsleute St. Gr. »M« 1 Flakscheinwerfer 60 cm oder 1 Scheinwerfertrupp bestehend aus: 1 Uffz. Tr. Führ. St. Gr. »G« 3 Bedienungsleute St. Gr. »M« 1 Flakscheinwerfer 150 cm Zuweisung erfolgt ohne Anforderung
80	493	Battr. K. 5 (E) (2 Gesch.) 1. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 2 Richtkreiskollimatoren (35 m), Anf. Zeich. A 62872
81	494	Battr. K. 12 (E) (1 Gesch.) 1. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 1 Richtkreiskollimator (35 m) Anf. Zeich. A 62872 Es fallen fort: Stoffgl. Ziff. 26: 1 Stirnlampe im Beutel Anf. Zeich. A 65040 Stoffgl. Ziff. 27: 1 Doppelfernrohr 6 × 30 Anf. Zeich. A 60002 1 Richtkreis 40 (für mot. Einheiten) Anf. Zeich. A 61350 1 Richtschieber A mit Behälter Anf. Zeich. A 62490
82	499	Battr. 40 cm Haub. (E) 752 (f) (2 Gesch.) 1. 10. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 2 Richtkreiskollimatoren (35 m) Anf. Zeich. A 62872

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
83	497	Battr. Bruno NK (E) usw. 1. 2. 42 K. A. N. Soll a: Stoffgl. 27 zusätzlich 2 Richtkreiskollimatoren (35 m) Anf. Zeich. A 62872 streiche: 2 Richtkreiskollimatoren (12 m) Anf. Zeich. A 62965 K.A.N. Soll b: Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 3 Richtkreiskollimatoren (35 m) Anf. Zeich. A 62872 streiche: 3 Richtkreiskollimatoren (12 m) Anf. Zeich. 62865
84	583	Stbs. Battr. Art. Abt. (Sfl.) 16. 1. 43 K. St. N. Troß I: Der mittlere gl. Lastkraftwagen (3 t) mit geschl. Aufbau für gr. Feldkochherd wird ersetzt durch: 1 le. gl. Lastkraftwagen ($1^1/_2$ t) mit geschl. Aufbau für kl. Feldkochherd Troß II zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. St. Gr. »M« 2 Feldköche (1 zugl. Kw. Beif.) St. Gr. »M« 1 le. gl. Lastkraftwagen ($1^1/_2$ t) mit geschl. Aufbau für kl. Feldkochherd K. A. N. Stoffgl. Ziff. 39: es entfällt: 1 gr. Feldkochherd 11 oder 13 mit Zub. u. Vorr. Sachen Anl. F 625 es treten hinzu: 2 kl. Feldkochherde 12 oder 14 mit Zub. u. Vorr. Sachen Anl. F 627
85	584b	Stabsbattr. le. Art. Abt. (RSO) 15. 3. 43 K. St. N. zusätzlich: 2 Kraftwagenfahrer für Lkw. St. Gr. »M« 2 Raupenschlepper Ost 2 Anhänger für Raupenschlepper Ost
86	601	Stb. Werf. Rgts. Stb. schw. Werf. Rgts. (mot) 1. 2. 43 Gewehrgranatbüchse 39 entfällt
87	615	schw. Werf. Battr. (mot) 1. 11. 41
	616	schw. Werf. Battr. (mot) (21 cm Nb. W. 42). 1. 2. 43
	617	Werf. Battr. (mot) 1. 11. 41 An Stelle der 3,7 cm Pak tritt Pak 38 (Kraftzug) Anf. Zeich. J 126001, Anl. J 574
88	615	schw. Werf. Battr. (mot) 1. 11. 41

Lfd Nr	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
noch 88	617	Werf. Battr. (mot) 1. 11. 41 Zusätzlich: 4 Gewehrgranatbüchsen 39
89	667	le. Werf. Kol. (mot) 1. 11. 41 Zusätzlich: je Wagenzug 1 Gewehrgranatbüchse 39
90	755	Eisb. Pi. Pk. 1. 2. 41 Zusätzlich: 2 weitere Schirrmeister (EP) St. Gr. »O«
91	1150e	Stbs. Kp. schw. Pz. Abt. »Tiger« 5. 3. 43 Zusätzlich für Nachschub Staffel: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. (zugl. Funker) St. Gr. »M« 1 Funker St. Gr. »M« 1 Funkkraftwagen (Kfz. 15) K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: 1 Satz Funkgerät Fu 8 SE 30 Anf. Zeich. N 10858, Anl. N 1839
92	1176e	schw. Pz. Kp. e 5. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 14 zusätzlich: 140 S-Minen Anf. Zeich. P 7151 (in Packung zu 3 Stck.) 16 Zündmittelkasten für je 9 S-Minen 35 mit Inhalt Anf. Zeich. P 7161, Anl. P 565 (auszustatten mit verkürzten Glühzündstücken für S-Minen für S-Minenwerfer auf Pz. Kpfw. »Tiger«). Je Pz. Kpfw. »Tiger« sind 5 S-Min. am Pz. Kpfw. und 5 S-Min. als Vorrat auf Mun. Lkw. vorgesehen
93	1187b	Pz. Werkst. Kp. schw. Pz. Abt. 25. 4. 42 Zusätzlich für Troß: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. (zugl. Funker) St. Gr. »M« 1 Funker St. Gr. »M« 1 Funkkraftwagen (Kfz. 15) K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: 1 Satz Funkgerät Fu 8 SE 30 Anf. Zeich. N 10858, Anl. N 1839
94	1200	Stb. Kdr. A. Nachsch. Tr. 1. 3. 43 Die Stellengruppe des San. Uffz. ist »O« (Druckfehler)
95	5005	stellv. Gen. Kdo. (W. Kr. Kdo.) 1. 12. 42 Streiche bei Gruppe Ic: 1 Sachbearbeiter für Jugendertüchtigung (zugl. V. O. zur H J.) 1 Schuloffizier (Zahl nur in Kopfspalte C)
		Füge hinter Ic (W. Pr.) an, gültig für alle Stärketypen: Annahmestelle für Unteroffizierbewerber des Heeres 1 Offizier, Dienststellenleiter St. Gr. »B« 1 Annahmeoffizier St. Gr. »K« 1 Schuloffizier St. Gr. »K« setze zum Unterpersonal: 1 Schreiber St. Gr. »G« 2 Angestellte (s. Ch H Rüst u. BdE AHA Ia II 9574/43 v. 19. 4. 43)
96	6351	Stb. Techn. Ausb. Abt. 1. 10. 42
	6801	Stb. Techn. Ausb. Btls. 1. 10. 42 Als Stb. Ers. und Ausb. Btls. (Abt.) steht neben dem Offizier z. b. V. St. Gr. »B« der Offizier z. b. V. St. Gr. »K« weiterhin zu
97	6583	Panz. Jäg. Ausb. Kp. (Sfl.) 1. 10. 42 Zusätzlich: je Zug 2 Hilfsausbilder St. Gr. »M«
98	6618	Stb. Verw. Tr. Ers. Abt. 1. 1. 43 Zusätzlich: 1 Stabsoffizier z. b. V. St. Gr. »B« (unter Anrechnung der »K«-Stelle bei Verw. Tr. Ers. Abt. 1) Die Stelle des Schirrmeisters (F) wird in die Stelle eines Uffz. für den Kraftfahrdienst St. Gr. »G« umgewandelt.
99	7737	bewegl. Nachsch. Staff. Ers. Teile (30 t) 1. 7. 41 Die Stellengruppe des Uffz. für den Hauptfeldwebeldienst wird in »G« umgewandelt. Soweit sich z. Zt. bereits Oberfeldwebel in diesen Stellen befinden, verbleibt es für diese dabei.
100	7753	Zgkw. Gleisk. Lag. 1. 3. 43 Stärke a Eine Uffz. Stelle St. Gr. »G« wird in eine Hauptfeldwebelstelle St. Gr. »O« umgewandelt. Stärke b Die Stellengruppe des Lagerverwalters wird von »G« in »O« umgewandelt.

Druckfehlerberichtigung:

In H. M. 43 Ziff. 376 lfde. Nr. 46 müssen die Zahlen vertauscht werden.

Ergänzungen zu den Veränderungslisten (O. K. H. Ch H Rüst u. BdE AHA V 4500/42)

Veränderungsliste Nr. 4 Artillerie
24 Stb. höh. Art. Kdrs.

Die Sperrung der Stelle des Adjutanten wird aufgehoben.

Die Stelle des Offiziers (Ing.) wird gesperrt. (außer bei Stb. höh. Art. Kdr. 303)

Veränderungsliste Nr. 7 Nachrichtentruppe
849 Nachr. Kp. e (mot)

Es sind nur 2 Unteroffiziere z. b. V. gesperrt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 5. 43
— 12350/43 — AHA V.

411. Ergänzungen zu Anlagen AN (Heer).

Die H. V.-Verwaltung versendet:

Die Deckblattnummern 123 bis 183 vom 12. 4. 1943 für die Anlagenbände AN. (Heer), betr. die Anlagen:

J 2737, A 205 a, A 206 a, A 381, A 382, A 383, A 836, A 1015, A 1080, A 1125, A 2765, A 2912, Ch 232, Ch 237, Ch 1055, Ch 1056, P 1317, P 1595, P 2981, N 1001, N 1007, N 1051, N 1053, N 1118, N 1511, N 1515, N 1565, N 1573, N 1709, N 1829, N 1839, N 1971, N 1973, N 1974, N 1977, N 1979, N 2010, N 2014, N 2039, N 2301, N 2305, N 2311, N 2343, Hm 1425, Hm 1535, Hm 1555, L 3178, L 3180, L 3184, L 3193, L 3193 Anhang.

Weitergabe der Deckblätter für Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 5. 43
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

412. Neudruck der H. Dv. 488/5, M. Dv. Nr. 488/5.

1. Die Vorschrift H. Dv. 488/5, M. Dv. Nr. 488/5, Ausgabe vom 29. 5. 1940 wird ersetzt durch den Neudruck:

»H. Dv. 488/5, M. Dv. Nr. 488/5
Erhaltung
(Verwaltung)
der Waffen und Ausrüstung
des Feldheeres
Teil 5

Betr.: Waffen, Gerät, Munition, Pferde, Bekleidung, Verpflegung und Geldwesen.

Vom 1. 12. 1942«

Nach Eingang des Neudruckes bei der Truppe tritt die Ausgabe vom 29. Mai 1940 einschließlich deren Nachdrucke außer Kraft und ist an die zuständige Vorschriftenstelle abzuliefern; vgl. Ziff. 6.

2. Der Neudruck enthält wesentliche Änderungen und Ergänzungen, insbesondere hinsichtlich Erhaltung der Waffen und Ausrüstung. Auf diesem Gebiet muß von der Truppe unter allen Umständen mehr getan werden als bisher, da hiervon nicht zuletzt die Sicherstellung des Gerätnachschubs für den Kampfeinsatz abhängt.

Deshalb wird den für die Erhaltung der Waffen und Ausrüstung verantwortlichen Kdr., Kp.-Chefs, Fachbearbeitern und Gerätverwaltungsuffz. aller Gerätklassen erneut und nachdrücklichst zur Pflicht gemacht, sich mit der Vorschrift eingehend zu befassen und danach zu handeln, damit endlich der große Verschleiß an Waffen und Ausrüstung ausgeschaltet wird, soweit er auf falsche und fahrlässige Behandlung zurückzuführen ist.

3. Der bisherige Mangel an Exemplaren bei den Truppenstäben und Kp. des Feldheeres und den Ausbildungseinheiten des Ersatzheeres, die nicht am gleichen Standort liegen wie der Ersatztruppenteil, wird durch Änderung des bisherigen Kriegssolls behoben, das nunmehr dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Die z. B. einer Kp. (Bttr., Schwadr.) zustehenden 5 Exemplare sind etwa wie folgt zu verteilen:

1 Stück für den Gerätunteroffizier,
1 Stück für den Gasschutzuffz., San.-Uffz. und Hufbeschlagpersonal,
1 Stück für den Waffenuffz., Schirrmstr., Funkmstr.,
1 Stück für sonstige Gerätverwalter, Mun.-Uffz., Gerätwarte,
1 Stück für Geschäftszimmer (Kp.-Chef, Zugführer, Rechnungsführer usw.).

4. Damit die notwendige Verbindung zwischen der Gerätverwaltung des Ersatzheeres und der des Feldheeres sowie der Ausbildungseinheiten, die nicht am gleichen Standort liegen wie der Ersatztruppenteil, gewährleistet ist, werden nunmehr auch solche Truppenstäbe und Kp. usw. des Ersatzheeres mit je 2 Exemplaren der H. Dv. 488/5 zusätzlich ausgestattet, für die hinsichtlich Gerätverwaltung die H. Dv. 488/1 und 2 gilt.

5. Mit Ausgabe des Neudruckes wird das Kriegssoll der H. Dv. 488/5 bei den Truppenstäben (Rgt.-, Btl.- [Abt.-] Stab) und Kp. (Bttr., Schwadr.) des Feldheeres und des Ersatzheeres wie folgt geändert:

a) Feldheer:

Tr. Stb.:	Soll A für Kampfeinsatz	4 Stück	(bisher 2),
	» B zusätzlich	0 »	(» 2),
Kp. usw.:	Soll A für Kampfeinsatz	5 »	(» 2),
	» B zusätzlich	0 »	(» 3).

b) Ersatzheer:

Tr. Stb. und Kp. usw.	2 Stück	(bisher 0),
Tr. Stb. der Ausb.-Einh., die nicht am gleichen Standort liegen wie der Ersatztruppenteil	4 »	(» 2),
Kp. usw. der Ausb.-Einh. wie vor	5 »	(» 2).

Das »Kriegssoll an Vorschriften« ist handschriftlich zu berichtigen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

6. Bis Ende Mai 1943 werden niedergelegt sein:
a) der Bedarf des Feldheeres und Ersatzheeres außerhalb des Heimatkriegsgebietes bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen;
b) der Bedarf des Feldheeres und Ersatzheeres innerhalb des Heimatkriegsgebietes bei den Vorschriftenverwaltungsstellen der zuständigen Wehrkreiskommandos.

Diese Verteilungsstellen haben die Belieferung der Truppe mit allen Mitteln zu beschleunigen und die außer Kraft gesetzte Ausgabe der Altstoffverwertung zuzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 4. 43
— 89 — AHA/Stab/Sonderstab A u. H Dv.

413. Änderung einer Druckvorschrift.

H. Dv. 468/3 (N. f. D.). Vorschrift für die Abnahmedienststellen im Bereiche des Heereswaffenamtes (Abnv Wa A), Teil 3: Verwalten wehrmachteigener Bestände bei den Heeresabnahmestellen vom 1. 8. 1942.

Zu Ziffer 8 usw.: Aus Gründen der Papierersparnis ist die Kartei erst nach Aufbrauch vorhandener Bestandbücher einzurichten.

Zu Ziffer 28: Ändere in Zeile 10/11 in: ... »Einnahme-« bzw. »Ausgabebelege« ...

Das Inhaltsverzeichnis nach Anlage 8 fällt für die Dauer des Krieges weg.

Zu Ziffer 29: Setze in der 3., 4. und 9. Zeile an Stelle des Wortes »Dauerbelegmappe« das Wort »Dauerbelegheft«. Streiche den letzten Satz und setze dafür:

»Sind die Anordnungen im Auftragsschreiben enthalten, so ist eine beglaubigte auszugsweise Abschrift des Auftragsschreibens in das Dauerbelegheft einzuheften.«

Zu Ziffer 35: Ersetze im 2. Abschnitt 7. Zeile: »— zweifach —« durch »— einfach —«.

Zu Ziffer 36: Setze in der 1. Zeile hinter »Stoffe«: »(außer Schrott und sonstigem Abfallmaterial, s. dafür Ziffer 84)«.

Zu Ziffer 54 und 57: Setze statt »H. V. Bl. 1941 (C) Ziff. 811«: »H. V. Bl. 1942 (B) Ziff. 931«.

Zu Ziffer 62: Streiche den bisherigen Wortlaut und setze dafür: »Die Frachtbriefe für die Versendung von Wehrmachtgut sind mit dem Vermerk: ‚Die Frachtkosten fallen dem Wehrmachthaushalt zur Last, daher Wehrmachttarif' zu versehen«.

Zu Ziffer 73: Streiche in der 6. Zeile »H. V. Bl. 39 (B) Seite 350 Nr. 531« und setze dafür »H. V. Bl. 42 (B) Seite 325 Nr. 521«.

Zu Ziffer 74: Streiche Zeile 1 ff. bis »Verordnungsblattes« und setze dafür: »Sind die Frachtkosten gem. H. V. Bl. 39 (B) Nr. 531 Ziff. 3 und 4« ....

Die Änderungen sind handschriftlich durchzuführen.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 4. 43
— 65 c 24/26 — Wa Abn Z (I a).

---

414. Ausgabe einer Luftwaffenvorschrift.

An die Stbs. Battr. (mot), Heer. Flakart. Abt. (mot), Heer. Flakbattr. 8,8 cm ist über die FVSt. bzw. VVSt. zur Ausgabe gelangt:

L. Dv. T 1352/2 N. f. D.	Kommandogerät 40. Teil 2: Behandeln, Prüfen und Instandsetzen. Vom 30. 1. 43

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 4. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

---

415. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

	D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	34 N. f. D.	Merkblatt über Behandlung von Munition, Waffen und Gerät in den Tropen. 12. 1. 1943
	244/1 N. f. D.	21 cm Kanone 38, Heft 1: Beschreibung. 25. 11. 1942
	244/2a N. f. D.	21 cm Kanone 38, Heft 2a: Bilder. 25. 11. 1942
	244/2b N. f. D.	21 cm Kanone 38, Heft 2b: Bilder. 25. 11. 1942
	445/2132 N. f. D.	Merkblatt über die Munition des 21 cm Nebelwerfers 42. 1. 1. 1943
	1102/6 N. f. D.	Merkblätter für Gasschutz, Heft 6: Der Kohlenoxydanzeiger. 1. 3. 1943

Verteilung der Vorschriften erfolgt durch die Feldvorschriftenstellen bzw. Stellv. Gen. Kdos.

2. Deckbl. Nr. 1 bis 5 zur D 707/4 (N. f. D.) — Richtlinien für die Unterbringung und Verladung von Nachrichtengerät auf Schlitten und Kufen. 1. 9. 1942

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo anzufordern.

B. Es treten außer Kraft:

1.	D 469/2 N. f. D.	— Das Schußfertigmachen der 28 cm Gr. 35 in der Feuerstellung. 24. 11. 1939

ersetzt durch H. Dv. g 481/94 vom 12. 11. 1942.

2.	D 34 N. f. D.	— Merkblatt über Behandlung von Munition, Waffen und Gerät in den Tropen. 1. 6. 1941
	D 420/309+	— vom 14. 5. 1942.
	D 456 N. f. D.	— Vorschrift für das Laden des 10 cm Weiß-Rot-Geschosses (für leichte Feldhaubitze 16 und leichte Feldhaubitze 18). 24. 6. 1940
	D 545 N. f. D.	— Anleitung für die Bedienung des großen und kleinen Flammenwerfers. 3. 3. 1937

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 43
— 89 b 0010a — Wa Z 4 (V 2b).

---

416. Berichtigungen.

A.

In den H. M. 1943 Nr. 294 ist in Absatz 1, Zeile 2, zu streichen: »Weltkriegsangehörige« und dafür zu setzen: »Wehrmachtangehörige«.

O. K. H., 3. 5. 43
— 11768/43 — P 5 — d —.

B.

In der Beilage zu H. M. 1942 Nr. 760 ist auf Seite 7, II in der 4. Spalte der Zusammenstellung »Die H. Ma.« die letzte Zeile »Posen« zu streichen und dafür zu setzen »Anforderung über W. i. G. an Fz. Kdo. Gen. Gouv.«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 4. 43
— 74 a/n — Fz In (III c).

Anlage
zu Nr. 408

(Vorderseite)

(Dienststelle) ....., den ..... 194....

Beurteilung über Wehrmachtbeamte[1]) – Heer –

(Amts- oder Dienstbezeichnung[2]) (Vorname) (Name)

(Friedensdienststelle bzw. WBK[3]) (geb. am)

(Laufbahn bzw. Zivilberuf[4]) (Familienstand) (Zahl der Kinder)

(Zugehörigkeit zur NSDAP[5]) (Anlaß der Vorlage)

(Verwendungen im jetzigen Kriege [mit Daten])

(Deutsche Auszeichnungen im jetzigen Kriege [mit Verleihungsdatum])

A. Beurteilung durch den Truppenvorgesetzten oder Dienstvorgesetzten

(Persönlichkeitswert, nationalsozialistische Haltung, soldatische Haltung, Bewährung vor dem Feind, Auftreten als Vorgesetzter und militärischer Führer, Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Kameraden, körperliche Verfassung, dienstliche Fähigkeiten, insbesondere Begabung, Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit, Spannkraft, Entschlußkraft, organisatorische Fähigkeiten, Lehrer- und Erziehereigenschaften, Fachkenntnisse, Pflichtgefühl, mündlicher Vortrag und schriftliche Darstellungskunst, außerdienstliches Verhalten)

Strafen

Gesamturteil
(Durchschnitt, über Durchschnitt, unter Durchschnitt)

Dem Beurteilenden bekannt seit / unterstellt seit

(Unterschrift)

(Dienstgrad und Dienststellung)

(Rückseite)

B. Beurteilung durch den Fachvorgesetzten[6]) oder Beurteilungsbeitrag des Fachvorgesetzten

Gesamturteil

Dem Beurteilenden bekannt seit / unterstellt seit

(Unterschrift)

(Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststellung)

C. Stellungnahme höherer Vorgesetzter

[1]) Vgl. H. M. 43 Nr. 408.
[2]) Angabe, ob d. B., z. V.
[3]) W. B. K. für Wehrmachtbeamte d. B., z. V.
[4]) Z. B. Laufbahn des gehobenen Dienstes (Fachrichtung); Zivilberuf bei Wehrmachtbeamten d. B.
[5]) Angabe, ob und seit wann Pg und Angehöriger von Gliederungen der Partei.
[6]) Wie zu A.

1905 43 2A